



3



Xl, 12. a^o

3. 6. 11

4157.

50.



57.

57





IV.57.

Der Fürstlichen Sächsischen
UNIVERSITÄT
zu Jena

AmtsInstruction,
Wornach deroselben Ambsver-
weser vnd Berwaldter/in Administration der Herrschafft
Kembda vnd Ritterguts Apolda/sich allerdings achten/
vnd deren gemess vnd folgig verhalten
sollen.



Dieses Exemplari
vonder Wuesten
Universitet Jena
mit Nicolao Tesner
mitgen. Zugeschafft
worden, den 20. 7. br
1639

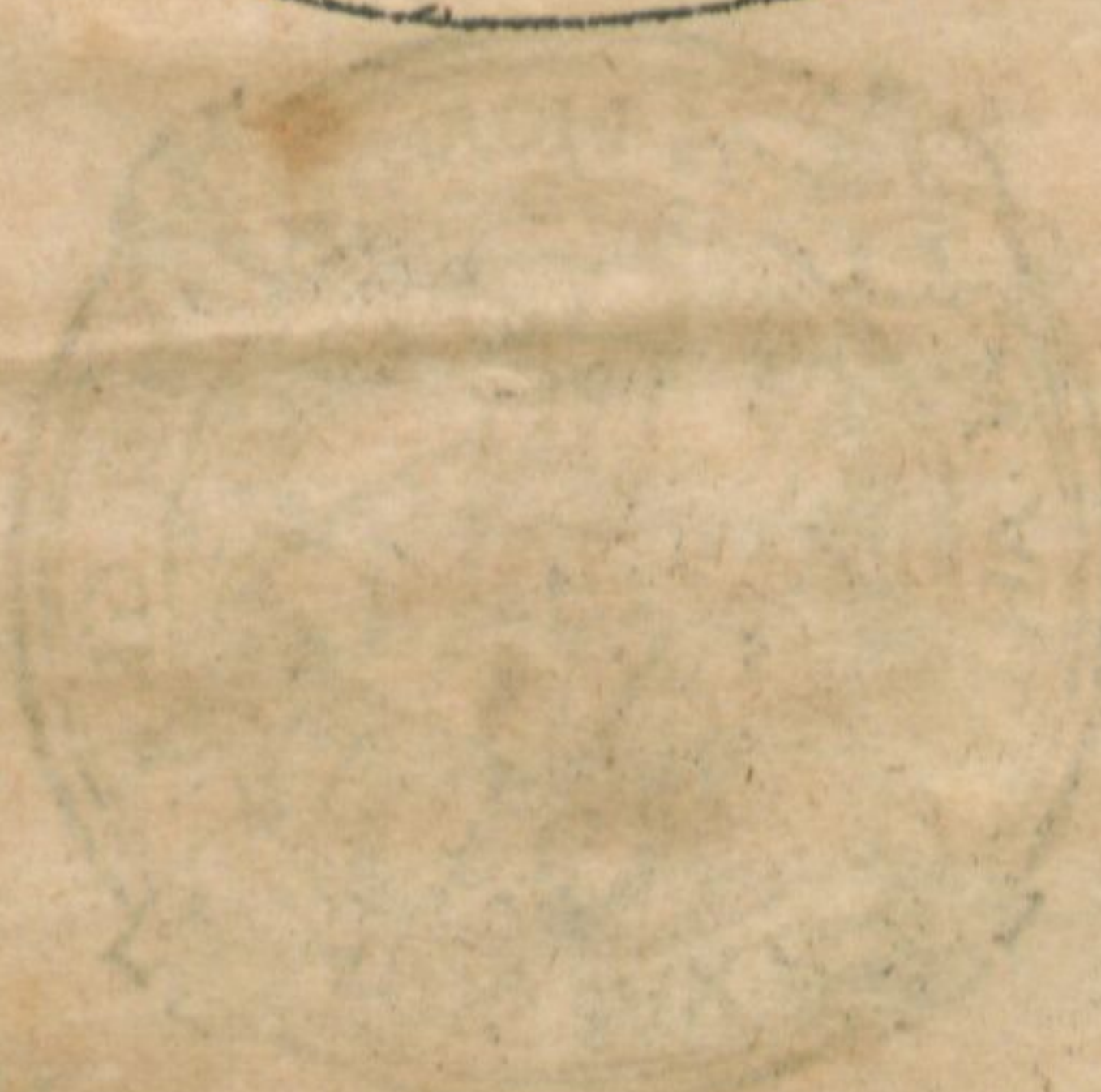
Verfasset
Im Jahr Christi

1 6 3 9.



UNIVERSITÄT
POMERANEN

LIBRARY



1832





Ambts Instruction.

Wessen der Fürstl. Sächsischen Univerſitet zu
 Jena vnd vnſere/deroſelben iſigen Profefſoren, verordnete
 Ambtsverweſer vnd Verwalter in der Herrſchafft Kembda/
 vnd vff dem Rittergut Apolda/ ſich hinfuro vnd ins künfftige/
 nach Gelegenheit eines iedwedern ihme zuſtehenden Ver-
 richtung / zu verhalten / vnd hiernach zu achten
 haben ſollen.

Anſänglich vnd vor allen Dingen wil et-
 nem ieden dieſe Betrachtung obliegen vnd gebüh-
 ren / daß er ihme ein ſtetswärende Angelegenheit ^{Gemeine}
 ſeyn laſſe / wie er ſich (1) gegen Gott / (2) gegen ^{Pflicht.}
 ſeine vorgeſetzte Obrigkeit / (3) gegen ſich ſelbſt /
 (4) gegen ſeinen Nächſten / vnd (5) gegen ſeine anbe-
 fohlene Untertanen / recht zu verhalten.

Nächſt dem / daß er wiſſe vnd verſtehe / worauff ſeine ^{Beamteten}
 Ambtsverrichtung / Gebühr vnd Pflicht beruhe / ^{Schuldige}
 Nemlich / daß alle drey von Gott geordnete Stände / als der ^{teif.}
 Geiſtliche / Weltliche vnd Hausſtand / vff gewiſſe
 Maß vnd Untereſcheid / in ſeine Pflicht lauffen / vnd ihme /
 nach Beſchaffenheit ſeines Ambts / auff ſeine Seele vertrau-
 wet ſind.

Den geiſtlichen Stand / Gottes Ehr vnd Ehr ^{I.}
 betreffend / Weil alle Chriſtliche Obrigkeiten von ^{Beim}
 Gott zu pflegern vnd Zeugammen ſeiner Chriſtli- ^{geiſtlichen}
 chen Kirchen geordnet / ſo erfordert das göttliche Recht von ^{Stand.}
 einem ieden / wer an Obrigkeitis Stadt geſetzt iſt / daß er vor
 ſich eines Gottfürchtigen / Chriſtlichen / Aufrichti-
 gen / Erbarn vnd Exemplariſchen Lebens vnd Man-
 dels



dels sich befließe/ Gottes Wort gerne höre / lese / betrachte / vnd die hochheiligen Sacramenta fleißig gebrauchte / auch sein eigen Daus vnd Anbefohlene mit Ernst darzu anhalte / vnd alle darwider strebende Laster meide / fliehe vnd bestraffe.

Daß er auch hiernächst dahin trachte / wie Kirchen vnd Schulen / in vnser Herrschafft Rembda vnd zu Apolda / bey ihren Gütern / Zehenden / Zinsen / Einkommen / zumal in diesen kümmerlichen Läuften / bey erträglichem Zustand / hingebacht vnd erhalten werden mögen / In welchem Stück dann bißhero an beyden Orten ein grosser Mangel verspüret / vnd darüber viel querulirens, Klagens vnd lamentirens gehört worden.

Solchem nun / nächst göttlicher gnädiger Verleihung / so viel möglich / in etwas zu remediren wil von nöhten seyn.

Abrechnung mit den Geistlichen vnd Schuldienern.

1. Daß von vnsern Beambten an beyden Orten / der Rahte vnd Gemeynde in dem Städtlein Rembda vnd Apolda / so woln in den Dorffschafften die Schultheiß / Gemeinde vnd Altarmänner / oder bey wem sonst die Geistliche vnd Schuldiener / auch außser vnsern Gerichten / etwas zu fordern haben / dahin angewiesen / vnd die Auswürdischen / vermittelst ihrer Obrigkeit / bey der es vnser Bediendte jedesmal / vnd so oft es von nöhten / gebürlichen zu suchen / angehalten werden / daß sie mit denselben / ober dem / was sie ihnen die nechstverschienene Jahr hero schuldig verblieben / Abrechnung pflegen / vnd zur Nachricht iedem eine recognition aushändigen / Da auch die Vorsteher des Gotteskastens / oder auch die Kirchen vnd Schuldiener bey vns / als dem Patrono vnd Collatorn was zu fordern / muß gleichfals zwischen ihnen richtige Abrechnung gepflogen / vnd ober die Resta Schein ertheilet

Dero Besoldung aus den Emdern.

2. So weit nun der Kirchen vnd Schuldiener Besoldung

5
dungen auff vnsern Gütern hafften/ vnd es können dieser Zeit
die retardaten voriger Jahre so bald nicht abgelegt werden/
sol man sich doch dahin bemühen/ vnd Fleis anwenden/ damit/
wann vor allen Dingen der Same zu wieder Anbau der Fels
der zu vor abgezogen / solche jährlichen currentgefälle / mit
vnd neben anderer Diener Besoldung abgetragen / vnd also
fernere Restauffwachsung so viel immer möglich / verhütet
werden möge.

3. Solte aber dieses wegen kündlichen Abfals vnd Zu
rückbleibung der intraden an ein oder dem andern Ort voll
kündlich nicht zu erreichen seyn / sollen vnser Ambtsverweser
vnd Verwalter zum wenigsten den halben Theil aller Ein
kommenen Gefälle vnd intraden, zu wieder Anbau vnd Bes
tellung der Gütere/ vnnachlässig anwenden: Ausser dem/ vnd
wann alles nur verzehret/ vnd auff Besoldung vnd Unterhalt
gewendet / keine einzige Hoffnung vff die wieder Erhebung
vnd reparatur zu machen/ den andern halben Theil aber/ des
selben Jahres eingehobener Gefälle / sol derselbe alsdann zur
proportionirlichen Austheilung vnter vns/ die Professores,
so woln zu sein vnd anderer/ als Kirchen/ Schulen vnd vnserer
vbrigen bedienten Ordinari Besoldung/ Deputat vnd Aus
gaben/ anwenden / dieselbe gleichfals nach proportion eines
ieden Gebührnis/ gleich eintheilen / einem ieden pro quota
& concurrente quantitate, geben/ vnd es also machen / da
mit sie sambt vnd sonders zu ihrer vuentbehrlichen Nohtdurfft
etwas empfangen / derogestalt/ daß hierinnen weder der Be
ambte ihm selbst die nechste Trewe allein beweise/ noch ein
oder der andere/ nach affecten einen Vorzug habe/ sondern die
richtige dimension, nach dem einer oder der andere/ viel oder
wenig zu fordern/ darbey in acht genommen werde/ welche di
stribution dann nebenst der Rechnung zu vnserer Provision,
jährlichen mit eingeschicket werden sol.

Wann die
selbe voll
kündlich
nicht zu er
reichen.

Proportion
irliche
Austhei
lung vnter
die Profes
sore.

2 3

Wann

Resta, wie
die zu be-
zahlen.

Wann nun in folgenden Jahren die Güter wieder erhaben/
vnd ihr Vermögen besser als zuvor geben/ sol der verbliebene
Rest gemachsam abgetragen / vnd von Jahren zu Jahren ers-
tattet werden.

Bestellung
der Pfarr-
acker.

4. Nach dem auch guten Theils der Pfarrer Einkommen
auff dem Feldbau bestehet/ sollen die jenigen/so dem Gottes-
kasten oder der Kirchen jährlichen etwas zu geben schuldig /
wann sie es mit Frucht oder Geld nicht allbereit abgetragen
hätten/ dahin gewiesen vnd angehalten werden / daß sie es mit
ihren Pferdten/ Zugviehe / oder mit der Hand zu Begattung
des Pfarrackers vmb gewöhnlich Artlohn/ das Getraid dem
Anschlag nach zu estimiren, ab vnd los verdienen/ so ihnen
dann vff solchem Fall an ihren Zinsen abzuschreiben / vnd sie
darüber so vollkömlich/als were es mit Geld oder Körnern be-
zahlet/ zu quietiren.

Pfarrbe-
soldung
vnd Mittel
dazu.

5. Wo aber in der Gemeinde kein Pferdte oder Zugviehe
vorhanden/so werden sich doch/ sonder zweiffel Höfe/Aecker/
Gärten vnd Wiesen/ so den Pfarrern zu Lehen vnd Zins rüh-
ren/befinden/deren Besizere vielleicht/wie auch derselben Er-
ben gestorben oder verdorben/ vff solchem Fall sollen deren/ so
viel ihre Besoldung austregt / dem Landüblichen Werth vnd
Anschlage nach/ den Kirchendienern zu gebrauchen eingethan
werden/biß sich ein Erbe oder Käufer angibet/inmittelst aber
mit Vorbewußt des geistlichen Consistorii, denen Vorstehern
des Gotteskastens vergönnet vnd zugelassen werden/ein Capi-
tal biß auff 100 Fl. an Orten/da es zu heben/los zu kündigen/
vnd davor Pferde oder Zugviehe/ zu Bestellung solcher inte-
rimis Weis eingethanen/auch sonsten anderer der Kirchen vnd
Schulen zuständigen Aecker zu erzeugen.

Successo-
res in die
verledigte
Güter.

6. Nach dem auch vorkommen / daß etliche Leute auff
den Dörffern / ihrer abwesenden Freunde Gütere zu sich ge-
nommen/vnd deroselben geniessen/ So ist billich / daß sie auch
die

die onera tragen/ die Obrigkeitliche Gefälle erstatten/ vnd also dem Gotteskasten/ Kirchen vnd Schulen/ wie auch dem Amte/ was sie vff solchen Gütern zu fordern/ gebührliehen entrichten.

7. Ingleichen/ weil bißhero bey Abhörung der Kirchenrechnungen allerhand Unrichtigkeit verspüret worden / ^{Kirchenrechnungen.} So sollen hinfüro vnser Amtsverweser vnd Berwalter dieselben jährlichen/ mit Zuziehung der darzu gehörigen Personen/ wie es vor Alters hergebracht/ abhören/ solche keines Weges von einem Jahr zum andern auffhäuffen vnd zusammen wachsen lassen/ nicht nur die Latera vnd Summen ablesen vnd oberlesen/ sondern etwas tieffer hinein penetriren/ die Verschreibungen ansehen/ Ob die Capitalia auch noch alle vorhanden/ vnd zur gnüge versichert? Ob die Gefälle vnd Zinsen von denen jenigen/ so noch etwas leisten können/ abgegeben/ oder zur Ungebühr zurück behalten? Auch/ ob die Ausgaben nöthig/ nützlich vnd dahin gewendet/ darzu sie verschrieben? Vnd da sich hierinnen Mangel vnd Gebrechen entdecken würden/ dieselben/ gehöriger Orten/ zu wandeln vnd zu verbessern/ auch bey den Auswüridischen/ so wohl als bey denen im Städtlein Rembda vnd Apolda/ vnd sonst den Unserigen/ wegen der Kirchenzinsen vnd Schulden/ gebührende Erinnerung/ auch/ wo es Statt hat/ ernste Verfügung thun/ vnd sollen die Defecta, sambt den Rechnungsextracten, zu vnserer Provision jährlichen vberschicket/ vnd die Mängel zu rectificiren, Bescheids erwartet werden.

Wann diesem/ wie obstehet/ vngespertes Fleisses/ also nachgegangen wird/ vnd es wollen sich allerseits interessirenden selbst in die Sachen/ in dieser schweren Zeit nach/ recht schicken/ massen sie dann trewlich darzu angemahnet seyn sollen/ so wird verhoffentlich/ das/ zum Fall geneigte Kirchen- vnd Schulwesen in etwas vnterbawet/ vnd so weit erhalten

we

S
werden / biß Gott der H E X X zu völliger restoration vnd
Erhebung/ Gnad/ Segen vnd Gedenken/ mildiglich verleihet/
Warumb dann seine göttliche Allmacht von allen Theilen /
inbrünstig zu bitten vnd anzuflehen.

II.
Regier-
stand.

Den Regierstand betreffend/ bestehet derselbe (1) In
der Landesfürstlichen Hoheit vnd Regalien (2) vff
den Jurisdictionen in Handhabung Fried vnd
Rechtens.

Landes-
fürstl. Ho-
heit vnd
Regalien/
wem die
zuständig.

Die Landesfürstliche Hoheit vnd Regalia beruhen
nechst dem jure Episcopali in Bergwerck/ Zoll vnd Ges
leit/ Wildtspuren / Flößen / Brücken / Land
strassen / vnd dergleichen RegalStücken / die eigentlich
vnd allein der Fürstlichen Herrschafft zuständig / aus
ser daß der Univerſitet die hohe vnd niedere Jagd in der
Herrschafft Kembda/ zu Apolda aber allein die Niedere ein
gethan worden.

Jagden
vñ Gehölz

So viel nun solche Jagden vnd das Gehölz anbelan
get/ sollen vnſere Beambten/ neben dem Jäger vnd andern/ so
dazu bestellt/ gute Vffſicht halten/ damit den heimlichen Schü
ßen gebühriich nachgetrachtet/ die Salslecken zu rechter Zeit
versehen/ alle Vntrew/ Partiererey vnd Diebstall in den Geh
hölzen verwehret / die Obergehölz zur Vnnoht nicht anges
griffen oder verwüſtet/ die Vntergehölz ordentlich verhalten/
die jungen Loden vnd Gehäg / vnter 5 Jahren nicht betrie
ben/ niemand/ der es nicht befugt / Hut / Triffet / Gräseren /
Holzen vnd Laubstreiffen verſtattet / auch den Vnterthanen
in ihrem eigenen Gehölz / kein vnſpſeglicher Gebrauch vnd
Verwüſtung nachgesehen werden möge/ Jedoch/ ſol dem Ar
mut auch das dürre Holz zu lesen / vnd andere hergebrachte
Befugnüs in den Herrschafftlichen vnd andern der Vntertha
nen eigenen Gehölzern / hierdurch nicht verwehret / ſonderit
disſals/ wie auch in allen andern Vorfällenheiten / dem Hers
kommen nachgegangen werden. Dies

9
Dieweil auch bißhero die Auffſicht vff die gehegten ^{Fischwas-}
Fischwasser / gemeiniglich der Vffſicht vff das Gehölz mit ^{ſer.}
appendiciret worden / So werden nicht vnbillig allhier vn-
ſere Beambten erinnert / ſich ſolcher gehegten Waſſer weder
vor ſich zu gebrauchen / noch andern heimlich oder öffentlich
darinnen zu fiſchen / zu verſtatten / ſondern auff die Fiſchdiebe
ſleißige Beſtallung zumachen / vnd ſie nach Beſchaffenheit
der Sachen / härtiglich zu beſtraffen.

Die Jurisdictionalia, in Handhabung Fried vnd ^{Jurisdiction-}
Rechtens / afficiren die *juſtitiam diſtributivam & cōmu-* ^{nalia.}
tativam, vnd ruhen vornemlich vff den Dohen vnd Nie-
dergerichten auch Grentzſachen.

Die Juſtiz erfordert / daß einem ieden / Gros vnd Klein / ^{Juſtiz.}
Reich vnd Arm / von dem Höchſten biß zum Niedrigſten gleich
durchſchneidend Recht vnd Gerechtigkeit mitgetheilet
werde / welches dann geſchehen kan / entweder durch gütliche ^{Gütliche}
Handlung / oder nach genugsam gehörter vnd eingenom- ^{Handlung.}
menen beyder Theile Nothdurfft / durch einen rechtmessi- ^{Bescheid.}
gen Beſcheid / oder auch vermittelſt eingeholter Erkant- ^{Urtheil.}
nis Rechtens.

Wer ſich daran nicht erſättigen laſſen will / dem ſeynd die ^{Appellati-}
beneficia juris zu ergreifen / vñ an andere höhere Ort zu pro- ^{on oder Be-}
vociren, vngewehrt / da dann den Partheyen / ſo ſich beſchwert ^{ruffung an}
befinden / an Statt der geſuchten *Apoſtolorum reverentia* ^{die höhere}
lium, ein Bericht *ex actis*, vmb die Gebühr mit zu theilen / in ^{Obrigkeit.}
welchem ohn alle paſſionen vnd affecten der *Status contro-* ^{Bericht an}
verſiæ, vnd wo derſelbe in *actis* befindlich / richtig zu vermel- ^{Statt der}
den / auch vff begehren / die *acta* in guter Ordnung foliiret vñ ^{Apoſtolo-}
geheftet / zur Fürſt. Regierung / oder wohin es ſonſten von nö- ^{rum.}
ten / einzuschicken. Vnd weil auch dieſes ein nothwendiges ^{Die Acta zu}
Stück der Juſtiz iſt / daß Witben vnd Waiſen bevormun- ^{foliiren vñ}
det / die Vormündere zu treuem Fleiß vnd gebührenden Rech- ^{zu heſſen.}
ſchaffen.

B nun

nungen angehalten/auch einem jeden Schutz vnd Recht/beste Vermögens/ertheilet werde/ Als sollen vnser Beambten ihnen diesen Punct sonderlich / vnd vff ihr Gewissen trewlichst lassen anbefohlen seyn.

Insonderheit ist bey allen gütlichen vnd rechtlichen Handlungen dahin zusehen / damit vnserer Gn. Fürstl. Herrschafft Landesfürstliche/vnd vnser habende Gerichts herrliche jura, weder per directum, noch indirectum benachtheiliget/ So wol/ daß dienst- vnd zinsbare Güter nicht dismembriret, zerrissen/ oder die darauff haftende onera abgeleitet/ vnd die Güter theils frey verkaufft/ die Beschweruß aber/auff den vbrigen Theil allein geschlagen werden/ Zu welchem Ende daß in allen Contracten/des Landesfürsten/ingleichem Unser/als der Gerichtlichen Obrigkeit/vnd sonsten eines jedwedern tertii habendes jus bedinget/vnd ausdrücklich vorbehalten werden soll.

Fürst. vnd Gerichts- herrl. interesse nicht zu schmälern. Zerreißung zinsbarer Güter zu verhüten. Contracte im Ambt oder den Gerichten ver- schreiben zu lassen.

Nach dem auch manchemaln bißhero der Untertanen Handlungen vnd Contract nur etwan von einem Schulmeister vff dē Dorff/oder sonst durch einē Bnerfarnen abgefasset/ fürters so dann zu blosser Siegelung vbergeben/vnd kein einig ger in des Ambts od Gerichts Handelbuch eingetragē wordē/ darunter aber dem Landesf. so woln der Univerſitet vnd vnserm interesse vielmalz zu nahe getreten/vnd die jenigen Güter/woranff Zinsen/ Zehenden/ Frohnen oder andere Gerechtigkeiten haften/zerrissen/die besten Güter in frembde Hände gespielet/die onera aber/meistlich dē Besizern ober dem Hals gelassen/ die Contractus auch selten der gebühr nach abgefasset/ die zu recht erforderete formalia schlechtlich in acht genommen/die Partheyen/ dardurch entweder mit Processen in einander verwickelt/ oder alle tractaten propter invaliditatem, mit der Contrahenten, oder ihrer Successorn höchsten Schaden oftmal annulliret, vnd vielerhand Confu-

61
Lones verursacht werden/in dem man nemlich im Ambt oder
den Gerichten von dem jenigen/ so passiret, keine gründliche
Nachrichtung / die Partheyen auch / wann solche bey izigen
Kriegszeiten der instrumentorum entwehret / hierzu wieder
umb zu gelangen / keine Mittel haben / Als sollen hinfüro alle
Contractus der Untertanen in dem Ambt zu Rembda / oder
denen Gerichten zu Apolda / worein selbige gehörig / vffgese
zet / vollzogen / vnd ordentlich eingetragen werden / Oder
wann solche sonst gleich der gebühr nach / mit denen darzu ge
hörigen requisitis stylisiret vnd beliebet / nichts desto weniger
doch die interessirte Partheyen persönlich an Ambts- vnd
Gerichtsstelle zuerscheinen / sich darzu zubekennen / solche zu
ratificiren vnd dem Ambts- oder Gerichtsbuch einverleiben
zu lassen / schuldig / Außer diesem aber / dieselben vnkräftig
seyn / Inmassen der Gebühren halber / billigmässige Verfü
gung (daß sich niemand zu beschweren vrsach) angeschaffet /
vnd sonderbahre Ambts- vnd Gerichts Siegel verordnet wer
den sollen.

In die hohe Gerichte gehören vornemlich alle peinliche
Fälle / vnd die von peinlichen Fällen herrühren / so sich in des
Ambts vnd der Gerichte Gränzen vnd Botmässigkeit be
geben / in Fluren / Feldern / Wässern / Gehölzen vnd Wohn
städten / auch aller Orten / wo der Uniuersitet Gerichte
zu Rembda vnd Apolda sich hin erstrecken.

Vnd weil bey diesen bösen / schwürigen Kriegszeiten die la
trrocina, Einfälle / Raub / Raub / Plünderungen vnd andere /
in des H. Römischen Reichs Landfrieden hochverpöente Lan
deszwingeren / leider mehr / dan gut ist / in tägliche Schwang
rung.
gehen / Als sollen die Beambten bey ihren anbefohlenen Un
tertanen / ins gesambt die vneingestelte Verfügung thun / daß
denen / dieser wegen hiebevorn ausgelassenen Fürsl. Patenten
vnd andern nützlichen Verordnungen / so allbereits gemacht /

B 2 oder

oder künfftig noch verfertigt werden möchten / vnweigerliche / gehorsame Folge geleistet / vnd also der allgemeine Landfriede / so viel an ihnen / erhalten / vnd ein ieder bey dem Seinigen geruhlich gelassen werden möge.

VnterGericht.

In die Vntergericht gehören alle bürgliche Sachen / so wol die jenigen Straffen vnd Bussen / die ihrer Art nach / im Rechten vnd hergebrachter observantz, darein gehörig.

Kugegericht.

Worben die Kugegericht wiederumb in Stand zubringen / vnd jährlich einmahl zum wenigsten zuhalten / als dar durch vielen Nachbarlichen Gebrechen vnd Vnbefugnissen gesteuert vnd abgeholfen / auch ein vnd ander hochstraffbar Laster gleichsam in seiner Blüt erstickt werden mag / Vnd weil bishero zu Apolda bey jährlicher Haltung des KugeGerichts

Bürgeraid.

der newen Bürger aid abgelegt worden / So lassen wir es auch hinfuro darbey bewenden / vnd wollen / daß nicht wenig

Ermachse-
ne Bürgers
Söhn solle
denselben
auch ablegē.

ger die jenigen Bürgers Söhne / so ihre männliche Jahr erreichet / ob sie gleich bey ihren Eltern sich noch befinden / vnd keine separirte Haushaltung angefangen / vff solche Zeit dergleichen Pflicht abstatten sollen.

Modicaco-
ercitio den
Rähten in
bende Städ-
lein / in egl-
chen Fällen
vnd vff ge-
wisse Mas /
nachgelasse.

Dieweil auch die Rähte in vnsern beyden Städtelein / Kembda vnd Apolda / in etlichen Fällen vnd vff gewisse Mas / die Bürger zu straffen haben / Als sollen vnser Beambte dahin sehen / daß sie die Rähte hierunter / ohne Vorgriff vnd präjuditz, den alten Stadtbüchern / vnd disfalls hergebachter observantz gemess sich bezeugen / vñ eines weitem sich nicht anmassen / Sie die Beambten aber sollen im vbrigen / die ihnen anvertraute Jurisdiction vnachlässlich exerciren, damit die Verbrecher vnd Freveler gestraffet / vnd im Zaum gehalten : Hergegen den Gehorsamen vnd Frommen gebührender Schutz gehalten werden möge.

Andere vorgehende Vnthaten in den Dorffschafften anbeslangend / sollen dieselbige monatlichen von jedes Dorffs Schultheissen im Ambt Kembda angezeigt / die Verbrechere

Dara

Darüber gehöret/ vnd wie sichs befindet/ in ein absonderliches
Straffbuch/ gleich allen andern verwirckten Straffen eingez
zeichnet/ vnd alle Quartal zu vnserer Justitien Inspection
eingeschicket werden/ damit also dann/ was vor Straffen di-
ckirt, man sehen / vnd vber den noch nicht erlegten/ schleunige
execution anordnen möge.

Worben aber diese schwere Zeit vnd kündlicher Geldman-
gel in acht zunehmen / daß bey den Geldstraffen eines ieden
Zustand erkundiget / vnd dahin gesehen werde / damit diesel-
ben lieber mit der Hand abverdienet / als durch schmälierung
des vermögens / vnschuldige Weib vnd Kinder mit ge-
straffet werden.

Mehr mit
Abdienung/
als Geld zu
straffen.

By diesen Straffobungen ist auch vornemlichen das got-
teslästerliche Fluchen/ Schweren/ Maledeyen vñ Vermessen
an beyden Orten ernstlich zuverwehren / vnd mit exempla-
rischer Straffe darwider zuverfahren.

Fluchen/
Schweren.

Die Gränzen vnd alle Fälle / so sich an vnd in denselben
begeben / sind in gebührende vnd behutsame Vffsicht zuneh-
men / daß darinnen dem Ambt vnd vnsern Gerichten nichts
enkogen/ noch zu nahe getreten werde / wie durch Vergleitun-
gen/ Aufhebung der Todten / Verrückung oder Aushebung
der Mahlsteine vnd Lagebäume zugeschehen pflaget. Dero-
wegen dann die Gränzen alle 3 oder 4 Jahr zum wenigsten
einmal/ oder so oft es die Nothdurfft erfordert/ mit einer guten
Anzahl alter vnd jungen Mannschafft/ bezogen/ die Mahlstei-
ne vnd Lagebäume richtig gehalten/ vnd so oft es Noth thut /
die abgegangene mit neuen ersetzt werden sollen.

Gränzbe-
ziehung.

Nach dem auch die Erfahrung bis anhero gegeben / wie al-
terhand Confusiones vnd viel schädliche Vnordnungen/ dar-
ob erwachsen/ daß die Sachen/ so in eine oder die andere expe-
dition gehörig/ daselbsten nicht/ sondern bald die Einkommen
vnd Justitien Sachen bey den Rectoribus, bald die Kriegs-

Unter-
scheid der
expeditio-
nen, vnd
wo ein te-
des zu su-
chen.



vnd andere Sachen bey der Provision, bald auch die Einkommen oder Haushaltungssachen bey der Justitien Inspection, hergegen die Justitien Sachen/ bey der Provision vnd zwar oftmals aus Unwissenheit der jenigen/so etwas zusuchen gehabt / eingegeben / auch darauff von da aus Verordnung vnd Bescheid ertheilet worden.

Kriegs-
sachen.

Als sollen hinfüro die Publica vnd Kriegssachen/ allein bey der Justitien Inspection vorgewandt werden / was aber nicht auff sonderbahrer deliberation vnd Nachdencken/ sondern vielmehr auff schleuniger remedel bestehet/ als Einfälle/ Abnahm vnd dergleichen Landzwingereyen / etc. Darinnen sollen beydes Orthes Beampte unverlengte Rettung / bestem ihrem Verstande nach/ für sich selbst verfügen/ vnd dann darauff erst vnfaumlich die Nothdurfft zu istangedeuteter Inspection berichten.

Ambtsin-
traden vnd
Haushal-
tungssachē.

Ambts Intraden/ auch Haushaltungssachen betreffend / vnd was darvon seine dependentz hat vnd dasselbe berührt/ soll bey der Provision allein gesucht/ vnd von selbiger in solchen Sachen Bescheides erwartet werden.

Rechnungs-
sachen vnd
Lieferung
der intraden.

Wie dann nicht weniger auch in Rechnungssachen/ vnd Lieferungen der Intraden Verordnung vnd Bescheid von gedachter Provision erholet / vnd deren nachgelebet werden soll.

Justitien
vnd Ge-
richtssachē.

Was aber Bärghliche vnd Peinliche Justitien Sachen seyn/ werden fortan/ vnd gleichfals bey vnserer Gerichts vnd Justitien Inspection nicht vnbillich angebracht/ vnd derselben/ wiewol in vnserm Namen vnd vnter der Vniuersitet Insigel ertheilte Befehl / darinnen gebührlichen beobachtet vnd exequiret, Jedoch weil am richtigen Lauff der Justiz merklich vnd sehr viel gelegen/ Als davon der Beampten geziemender respect vnd Gehorsam/ im gegenfall aber grosse Confusion, Ungehorsamb vnd Widersetzlichkeit der Vn-
tere

ertthanen dependiret, Als sollen die Clagen jedesmal/von ^{Clagen jedesmal vor}
 den Partheyen/ vor vnsern Beambten vor vnd angebracht/ ^{den Beambten zu erst anzubringen}
 auch da gleich ein oder der ander strack anhero zur Vniversitet
 sich wenden/ vnd seine Clage allda anbringen wolte/ dieselbe
 so balden hinwieder ohn einigen Vorgriff an die Beambten/
 zur erörterung remittiret werden/ Vnd do auch gleich hier
 wieder von der Gerichts- vnd Justitien Inspection oder sonst
 sten Befehl surreptiret würde/ sol der Beamppte dieselbe nicht ^{Dawider}
 eben geschwinder ding exequiren, sondern entweder zuvor ^{lauffende}
 her/ do nöhtig/ berichten/ oder die Sach zur Verhör vnd or ^{Befehl}
 dentlichen causæ cognition ziehen/ nach Rechte vnd Billig ^{nicht so ge-}
 Peit darin verfahren vnd verabschieden/ Alsdann erst dem jeni ^{schwind zu}
 gen/ so sich beschwert zu seyn vermeynet/ ein ander vnd besser ^{exequiren!}
 Recht/ entweder allhier bey der Vniversitet/ wiewol citra
 appellationem, oder nach gelegenheit wol gar bey dem Su
 periore suchen lassen.

Das Hauswesen belangend/ wie dasselbe auffß nützlich ^{III.}
 ste vnd beste/ zumal bey diesen Zeiten fortzubringen/ bedarff es ^{Hauswese}
 nicht weniger nöhtdurfftige Sorgfalt vnd Aufsicht/ vñ muß
 hierbey der Vn^rertthan/ als das primum movens vnd des
 sen Güter/ nichts weniger/ als die Herrschafftlichen perti
 nentien, in gute Hut vnd Acht genommen werden.

Weil nun fast bey allen Embtern vnd deren Dorffschaff ^{Gottes}
 ten der größte Mangel an Menschen erscheinen wil/ So ^{furcht.}
 seynd die wenigen vbrigen/ in vnserer Herrschafft Kumbda vnd
 zu Apolda/ vmb so viel mehr zur pietet vnd wahren Gottes
 furcht anzuweisen/ auch ihre Kinder darinn zuerziehen/ das
 mit der erzürnete Gott wiederumb versöhnet/ vnd zur Gnade
 vnd Barmhertzigkeit bewogen werde.

Nechst dem/ so seynd auch die wenig Überlebenden mit all ^{vbermäßi-}
 zu harten Diensten vnd Frohnen / wider die Gebühr vnd ^{ge Dienst.}
 Schuldigkeit/ nicht zu vbernehmen/ weil vnmöglichen/ daß

ihrer wenig so viel zu thun vermögen / als zuvor ihrer viel und ein wolbewohntes Dorff zu leisten schuldig gewesen.

Kriegsbe-
schwer-
nüssen.

Dahero rü-
rende diffa-
mation wi-
der die hohe
und niedere
Obriegkeit.

Ermanung
zur Gedult.

Desolata
und ledige
Güter.

Zu wünschen / vnd von Gott höchlich zu bitten were es auch / daß diesen so hart verderbten / ganz abgematteten / vnd auff's Herzkblut ausgefogenen Landen dermaleinsten Lufft vnd Athem zuschöpfen / Raum gelassen / vnd dieselbige mit Durchzügen / Einquartirungen vnd Kriegs Contributionen verschonet seyn vnd bleiben möchten / Dieweil aber sie dessen gänzlich zu entfreyen weder bey der Landesfürstlichen Hoheit / noch vns / oder ie einer andern UnterObriegkeit bestehet / so wird deroselben von vnbesonnenen Lastermäulern darinn gar zu nahe getreten / vnd ganz vngütlich gethan / wann sie dem gemeinen Mann vorzubilden / vnd auff solche Gedancken zu führen / sich bemühen / Obzette zumal die hohe Obriegkeit im Lande / an solchen militärischen executionen, pressuren vnd exactionen einen sonderbaren Nutzen / Vorthail vnd Zugang.

Derowegen unsere Beampten / wie nichts weniger die Prediger vff den Cankeln / die Unterthanen in diesem Stück besser zu informiren, vnd dessen zu vergewissern haben / daß die hohe Landesfürstl. Obriegkeit / vnd deren Zugethane / sich keine Mühe / Arbeit noch Kosten tauren lassen / diese hart nachdrückende Beschwerden von ihren Landen dermaleinsten abzuwenden / Hofften auch / der grundgütige Gott / würde es zu etwas Ermilderung vnd Erträglichkeit kosten lassen / Was aber nicht gänzlich abzuwenden / darinnen hetten sie der Besserung / mit Christlicher Gedult / von der Hand des Höchsten zu erwarten.

Damit sie aber neben dem Landesfürsten vnd ihrer GerichtsObriegkeit / vnter diesem allgemeinen Creutz / desto besser Fuß halten / vnd sich hinbringen können / sollen die verledigten Feldgüter / den Soldnern vnd Hinterfättlern / so viel sie deren
von

von Jahren zu Jahren nur immer bestreiten vnd wieder anbauen
können/ vmb den darauff haffenden Ambts vnd Kirchenzins
ingeräumt/ vnd sie so lange/ Ambts vñ Gerichts wegen dar
bey geschüzet vnd gelassen werden/ biß sich ein Erbe darzu fin
det / der ihnen gegen den Abtritt alle eingewandte besserung
hinwiederumb bezahlt vnd gut gemacht.

Es sind auch viel Leute / so desperat vnd kleinmütig / oder
vielmehr so widerspenstig/ verstockt vnd faul/ daß sie ihnen zu ^{Desperate}
ihrer eigenen Wolfahrt vnd wiederauffkommen nicht geholffen ^{oder faule}
sehen wollen / ob ihnen gleich istberührte vnd andere Hülfss- ^{Untertha-}
mittel vorgebotten vnd an die Hand gegeben werden/ dieselben ^{nen.}
sind durch zureichenden Ambts vnd Gerichtszwang / zur Ar
beit vnd dahin anzutreiben / daß sie in mangelung der Pferde
vnd Zugviehes/ mit der Hand/ durch graben vnd hacken / die
Felder begatten / ihr Jahrbrot vnd so viel erbauen müssen/
daß der Obrigkeit/ auch Kirchen vnd Schulen/ das ihre/ so viel
immer möglich/ darvon zureichen/ Massen dan solche Leute/ von
Leistung ihrer Schuldigkeit/ dadurch/ daß sie ihre Güter wüst
vnd vngebauet lassen liegen/ keines weges zuentbindē/ oder des ^{Welcher}
wegen mit executions vnd Ambts od Gerichtszwang zuver- ^{Güter we-}
schonen/ sondern es soll allein solches vff die zu grund veröffigte ^{gen mit ab-}
vnd gleichsamb ganz verlassene Güter / oder auch sonst vff ^{forderung}
die kündlich vnvermügende vnd miserabiles personas, so von ^{der schuldt-}
der ganzen Gemeind das Zeugnis ihrer Hausarmuth vnd ^{gen one-}
vnermögens haben/ gemeynet vnd verstanden seyn. ^{rum in ru-}
^{be zustehen.}

Die herrschafflichen Proper Güter/ bestehen in Häu- ^{Der Herr-}
fern vnd Gebäuden / in Aekern/ Wiesen vnd Gärten / Ge- ^{schaftt eige-}
hölz/ Wassern vnd Teichen/ vnd dann auff inländischen vnd ^{ne Güter.}
auswertigen Lehen/ Zinsen vnd Frohnen.

Die Gebäude/ Es seyen Schloffer/ Vorwerge Gebäw- ^{Gebäude}
de/ Höffe/ Schaffereyen/ Mühlen/ Backhäuser/ sollen nach ^{der Herr-}
mügligkeit in Tach vnd Fach gebracht / vnd darinn erhalten ^{schaftt.}

E wer

Fenerord-
nung.

werden: Darüber die Anschläge zu vnserer Provision einzuliefern/ vnd sich gemessenen Bescheids zuerholen / auch bey denjenigen/ so der gleichen Häuser bewohnen/ wie auch ins gemein bey allen Amtes Inwohnern vnd Vnterthanen/ Ermahnung zu guter Aufsicht vff Feuer vnd Liecht zu thun/ auch zu dessen behuff / die Feuerstädte jährlich einmal zum wenigsten besichtigen zulassen / wie nicht weniger keinem zu vergönnen/ daß er der Gemeinde/ oder seinem Nachbarn zu Schaden bawwe/ darneben sollen auch die Gemeinden/ so es vermögen/ mit Leitern vnd Fehrhacken sich versehen / vnd bey heißer durrer Zeit/ auff den Böden/ vnd vor den Häusern/ Wasser in Gefässen halten / so wohl in die Brunnen mit ihren Kästen vnd Röhren bey guter Eröffnung vnd sauber in gutem Stande conserviret, auch im Winter für dem Frost wol verbunden vnd verwahret gehalten werden.

Schäffereyen.

Bei den Schäffereyen vnd deren Belegungen soll mit fleis dahin getrachtet werden/ daß man wieder zu eigenthumblichen Viehe/ oder in dessen entsehung/ zu Triffeschäffern/ auff eine beständige gute Zeit gelangen / vnd vmb die Helffte / als halb Lämmer/ halb Milch/ vnd halb Wolle / mit ihnen gesetzt werden möge.

Mühlen.

Die Mühlen sollen nicht allein an den Bonhäusern/ sondern auch an tüchtigem Mühlzeug/ Steinen/ Rumpffen/ Kästen/ Rädern/ auch Schusdämmen/ Behren/ Flutbetten vnd Radkammern / im bawlichen Stande vnd Wesen erhalten werden.

Auff die Prob zu mahlen.

Vnd nach dem bishero grosse vnd vielfältige Klage einkommen/ daß sonderlich zu Apolda/ aus guter Frucht gar wenig Meel aus der Mühlen gegeben / vnd also im mahlen vnd messen sehr betrüglichen gehandelt werde/ Als soll durch die Beamte an beyden Orten eine geringe/ doch gewisse vnd gleiche Anzahl oder Gemas an reinem gutörnichten Rocken vnd Gersten

setzet werden/ es verhinderte es daß Gottes oder Kriegsgewalt/ deswegen iederzeit gegründeter Bericht vnsäumlich eingeschicket werden soll.

Wiesenwachs.

Der Wiesenwachs / so entweder zu Felde oder zu Holz gelegen/ ist eins oder mehrmal zu hawen/ vnd folget billich dem Ackerbau/ muß mit ebenung der Maulwürffshaußen / Wässerung vnd Oeffnung der Gräben / nach gestalter Situation vnd Orths gelegenheit / in acht genommen / auch das Hew vnd Grummet/ wo möglich/ drucken vnd zu rechter Zeit eingeführet werden.

Gärten/
Wein- vnd
Hopffber-
ge.

Unter den Gärten werden Küchen vnd Baumgärten/ als auch die Wein- vnd Hopffenberge begriffen/ darauff allenthalben zu rechter vnd bequemer Zeit/ ein wachendes Auge zu haben / daß sie mit nützlicher Wart vnd Mistung / auch gäten/ graben/ hacken/ schneiden/ vnd binden/ jedesmahl nach seiner Art/ zu rechter Zeit versehen werden.

Jägers zu
Kembda
Berrich-
tung.
Holzgelo-
fung zu be-
fördern.
Ambsver-
weser soll
bey dē Holz-
tauffen vnd
Anweisun-
gen seyn.
Die Zah-
lung einzu-
treiben.

Von den Gehölzen ist oben meldung geschehen / vnd solle der Jäger zu Kembda/ wie auch der Verwalter zu Apolda/ mit allem Fleis darauff bedacht seyn/ vnd nach Kauffleuten trachten/ wie das Holz in billigem Werth an den Manne zubringen / doch soll in der Herrschafft Kembda kein Kauff geschlossen/ oder Holz gefället werden/ es geschehe dann mit vnsers Ambsverwesers vorbewußt / gutachten vnd beyseyn.

Auch sollen sie allerseits/ vnd iedweder an seinem Ort/ darauff ob vnd ansiehn / damit die Zahlung verhandelter massen zu rechter Zeit eingebracht / vnd keine Retardaten noch Schulden gemacht werden.

Jäger soll
das Holz-
geld ins
Ambs lie-
fern.

Gemelter Jäger aber soll vor seine Person/ die Holzgelder zuerhebē/ seine Besoldungen darvon abzuziehen/ oder nach gefallen damit zuschalten vnd zuwalten/ keines weges sich vnternehmen/ sondern die Kauffere entweder mit Bezahlung an den Ambs-

Ambtsverweser so bald verweisen / oder was er selbst einge-
 nommen/weiter als auff Holzhammer : vnd dergleichen Lohn /
 nicht verwenden/vnd allemahl die Uebermas ihm/ gemeltem
 Ambtsverweser/ richtig einliefern / Hierüber soll er auch seine
 Holzrechnung/ vber Einnahmen vnd Ausgaben / Holzrechnung
 vnd Geldes richtig führen/ welche dann ferner des Ambtsver-
 wesers Häubtrechnungen/vnter gewöhnlicher Subscription,
 wie breuchlich/weiter einzuverleiben.

Der Fischwasser / vnd wie dieselbe zuhegen / ist gleicher
 gestalt erwehnt geschehen / darzu auch vornemlich dieses
 gehöret / daß die junge Brut vnd Särlinge / insonderheit
 von Forellen/ so nur etwa einer Hand lang/nicht ausgefangen/
 sondern in die gehegte Fischwasser/ wieder eingeworffen / vnd
 also zur Vermehrung fortgebracht werden.

Die Teiche sind an ihrem Grund/ Gebäuden / Zäpffen/
 vnd Dämmen / gebührlich zuverwahren/ die verschlammete
 auszureumen/ die eingegangene mit Raht/vnd isiger Zeit ge-
 legenheit nach/ wieder anzurichten/ auch die Ein- vnd Abflüs-
 se/ wo es nöhtig/ zuöffnen/ zu rechter Zeit zubesezen/ für
 Fischottern vnd anderer Beschädigung zuverwahren / zu be-
 quemlicher Zeit/ wieder zuziehē vnd zuzischen/auch zu bessern
 fortzuführen/ mit nohtdürfftiger Speis vnd Akung zuversehen.

Lehen vnd Zinsen innerhalb oder auswertige/ sind
 zu ihren bestimbtten Terminen, vnd so viel sichs dieser Zeit
 thun lassen wil/vnsaumblich einzutreiben / Damit nun diesel-
 ben ferner nicht auffschwellen / ist nach gelegenheit mit deren
 Einbringung vmb etwas zu anticipiren, damit Obrigkeit vñ
 Vnterthanen zugleich von den Soldaten nicht drumbe ge-
 bracht werden/ Massen dann den Gemeind vnd Dorffschafft
 ten keines weges einzuraumen vnd nachzusehen / daß sie zu ih-
 rer Zahlung vntereinander einige Anlage machen / ehe vñ be-
 vor die jährlichen Ambtsgefälle / Kirchen vnd Schulgeldere
 bezahlet vnd abgetragen.

Resta nach
gelegenheit
einzubrin-
gen.

Worben dahin zu trachten/ wie die bisshero zurück geblieben
ne/wiederumb in gang vnd schwang zubringen/ darzu an Dr
ten/da sich thun lassen will / ein alter/ vnd ein newer Ter-
min zugleich einzubringen/vnd bis zu deren Abführung damit
zuverfahen/auch auff wieder Auffbau der Damerz vnd Feld-
güter / obiger veranlassung nach/ vngesparten Fleisses zu
trachten.

Frohn-
dienst.

Mit den Frohndiensten / hat es eine solche Bewanda-
nis / daß dieselbe zu nichts nützlicher vnd füglich / als zum
Acker/ Feld/ vnd Gartenbau zugebrauchen / worben dieser
kündliche Gebrechen vnd Saumsal verspüret wird / daß die
Fröhner öfters vmb 8. oder 9. Uhr erst an die Arbeit kom-
men/ langen Mittag halten / vnd vor der Zeit wieder Feuer-
abend machen / Also/an der Arbeit nichts/ oder wenig fort/
vnd nur mit umbsehen vnd müßiggang den Tag hinbrin-
gen/Als sollen dieselben hinfüro zwischen Ostern vnd Michae-
lis vmb 5. Uhr / zwischen Michaelis vnd Ostern aber vmb 7.
Uhr an die Arbeit treten / Mittags von 11. bis vmb 12. Uhr
rasten/ vnd des Abends/ Sommers vmb 6. Uhr / Winters
vmb 4. Uhr von der Arbeit gelassen / vnd zu vollbringung ih-
res richtigen Tagwercks angehalten werden.

Im vbrigen ist der Vnterthan/so viel möglichhen/mit new-
erlichen Auflagen vnd Beschwerungen gänglichen vnd aller-
dings zuverschonen.

Damit nun alle vnd jede vorbeschriebene Gerichts/ vnd
Wanshaltungsstück / bey vnserm Amte Rembda vnd Rits-
tergut Apolda / in guter Richtigkeit vnd Ordnung gefunden/
erhalten vnd fortgestellet werden mögen / So wollen hierzu
nachbenandte Amtsbücher vnd Registraturen von nöhten
seyn.

Ein

I.

Ein Hausbuch / darinn alle der Academischen beyden
Güter Pertinentien, Recht vnd Berechtigkeiten verzeichnet
zubefinden / Als

I.
Hausbuch /
vnd was
darein zu
verzeichne.

Schloß oder Ambt.

Muß gesetzt werden / wem dasselbe zugehöre & wie es heiße & Schloß od
vnd mit was Hoheiten vnd Jurisdictionen solches beliehen / Ambts-
auch woher solches komme / vnd von weme es zu Lehen haus.
rühre &

Darzu gehörige Vorwerke.

Wie viel deren zu solchem Schloß oder Ambt gehören? wie Vorwerk.
ein jedes heiße & wie weit ein vnd das andere / vom Ambt ge-
legen & vnd ob man nachrichtung / wann / vnd auff welche
mas es darzu kommen &

Gebäude.

Was jedes Orts / sich an Gebäuden / als Wohn- vnd Vieh Gebäude.
gehäusern / wie auch Scheunen / Ställen / Schöppen vnd dera
gleichen befinde / vnd in welchen Stand / eins vnd das ander
bestehe &

Ackerbau.

Wie viel Ackerbau jedes Orts an Aeckern / wie viel ieder Ackerbau.
Acker Ruthen / die Ruthe aber / Elen oder Schuhe halte & In
welcher qualitet dieselben & wie sie anno bedünget / bestellet
vnd angerichtet & wie es mit dem Pferch von den Schäffern
gehalten werde / Ob selbige auch vmb halb pferchen & wie viel
Hürten sie zu 100. Schaffen rechnen / vnd wie viel Schuhe
lang solche Hürten & Wie die Bestellung in vorigen Jahren /
ehe die Güter an die Univerſitet kommen / beschehen & Was
es mit dem Dännicht vnd andern öden Plätzen in der Herr-
schafft

schafft Rembda für Beschaffenheit? Ob nicht ein oder der ander mit Nutz anzurichten? Wie viel jährlichen vber Sommer vnd Winter ausgeseet? vnd was hergegen an iedem Ort wies der eingeerndet vnd erhawet werden könne?

Wiesenwachs.

Wiesen.

Welcher gestalt muß specificirt werden / wie viel Acker Wiesenwachs / zu iederm Gut gehören / vnd wie viel Ruthen vff iedern Acker gerechnet werden? auch wie ein vnd der ander Wiesenfleck heisse? Ob dieselbe gut Gras / ein oder zweymal tragen? Wo solche gelegen? Ob auch bey Anlauffung des Wassers der Gräseren Schaden geschehe / vnd ob dergleichen zu verhüten? Auch etwas an Wasser müsse gebawet werden? Ob Beyden / vnd Aeren oder ander Holzwachs / daran oder darbey sene? Wie viel Hew vnd Grummet erhawet? Ob solches zur Frohne oder vmbß Lohn gemehet / dürr gemacht / vnd eingeführet werde? Ob darvon etwas verkaufft werden könne? oder man dessen selbst ganz bedörfftig?

Holz.

Holz.

Wie viel dessen Acker? wo es gelegen? Wie eines vnd das andere heisse? Wie es bestanden? In wie viel Jahren / vnd wie viel iedes Jahr hawig? Was daraus genommen / vnd wohin es gebraucht? In gleichen / wie nahe es verkaufft / vnd ob es zu Frohne geschlagen? Oder wie es sonst damit gehalten werde? Ob solches mit andern Rembtern / oder der Vnterthanen Gehölze vermenget? Ob nicht zu Apolda der ode Fleck hinter dem Vieheberg mit Nutz zu einem Gehölz anzurichten? Vnd was vff solchen Fall für Vnkosten darzu gehörig?

Sars

Gärten.

Wie viel deren jedes Orths / vnd wie viel ieder an Aeckern Gärten.
 wo solche gelegen / vnd wie sie genennet? Ob sie auch mit Zäun-
 nen wol verwahret? Ob es Obst oder Krautgärten? Was ist
 an Bäumen darinnen befindlichen? Ob zu rechter Zeit wilde
 Stämme gesezet / vnd jährlichen etwas gepfropffet werde?
 Vnd ob etwas an Obst / vnd andern Gartenwerck verkaufft /
 ob solches vmb einen gewissen Zins ausgelassen werden könne?
 Auch ob nicht Kohl / Rüben / Flachs vnd Hanffländer vorhand-
 den? Ob nicht derselben füglich mehr anzurichten / vnd an wela-
 chem Orth?

Weinberge.

Wie viel derer? Wo sie gelegen? Wie sie anizo bestocket /
 gepfälet vnd gearbeitet? Ob auch jährlichen etwas von neuem ^{Weinber-}
 Gesenk eingelegt / oder nach gelegenheit Fexer gezeuget wer- ^{ge.}
 den? Was an Wein darinnen zu gemeinen Jahren erbawet
 werden könne / vnd in welcher qualitet? Wie / ob auch noht-
 wendige Keltern vnd andere Gefas darzu vorhanden vnd an-
 gerichtet? Auch ob die Berge zu Frohne oder vmb Lohn ge-
 arbeitet werden?

Hopffenberge.

Wie die Hopffenberge den Aeckern nach? Wo solche gele- ^{Hopffen-}
 gen? Wie dieselbe gearbeitet / vnd was sie ertragen können? ^{berg.}
 Wohin der erbawete Hopffen jährlichen geschüttet / vnd ob er
 auch in Ziechen oder Bass gethan / oder sonst verwahrt wer-
 de / damit er nicht die Krafft verliere vnd verrieche?

Viehzucht.

Wie viel jedes Orths / an Melck vnd andern Kindviehe / ^{zucht.}
 wie auch Schweinen gehalten werden könne? Wie viel ie- ^{des}

des Jahr Kälber zur Zucht abgesetzt vnd erzogen werden? Ob die haltung iso vor voll/oder was iedes Orths noch mangle. & vnd woher die Gräseren genommen werde?

Schäffereyen.

Schäffereyen.

Nichts weniger/wie viel Schäffereyen zu ein oder dem andern Ort gehörig? Wo solche gelegen? Wie starck die haltung vber Sommer vnd Winter? Ob aniso solche vor voll vorhanden? Auuffs wie vielste der Schäffer sine oder vermenga ge? Wie man es wegen der Wolle vnd Milch halte? Was der Schäffer an Getreid/Hew vnd andern Deputat, Item bey abnehmung der Wolle vnd sonsten bekomme? Auch wie viel ihme an Kind vnd Schweinenviehe gehalten oder passiret werde?

Hut vnd Weyde.

Hut vnd Weyde.

Was es mit dem Viehetrieb, Hut vnd Weyde vor eine beschaffenheit habe/wie weit die Triift iedes Orts gehen? Ob sie auch an manchem Ort streitig/ vnd woher solcher Streit rühre? Ob es ein newer oder alter Streit? Ob die Triefftern mit andern vermengen/oder in andere Herrschafften oder Gericht sich erstrecken? Oder wie sie sonsten beschaffen?

Mühlen.

Mühlen.

Wie viel deren zu iedem Ort gehörig/ vnd wie viel ein jede Gänge habe? Ob es Zwang oder andere Mühlen? Ob die Müller auff die Mezen oder Pacht sitzen / oder die Mühlen selbst ihr eigen/ vnd sie jährlich nur einen gewissen Zins geben/wie hoch solcher Zins? Ob dieselbe wirkliche oder bürgliche caution bestellet/vnd wie hoch ein ieder? Wie viel iedweder Mühle jährlich ertragen könne? Ob das Getreid zugesühret oder geholet werden müsse? Wo vnd ob dieselbe an Bächen oder Strömen gelegen / vnd in welchem Stande
aniso

aniso die Wehr vnd andere Muhlgebawde seynd? Auch was in derer verbesserung oder newen erbauung der Mülber darbey thue/ oder die Vnterthanen fronen müssen?

Städtlein vnd Dörffer.

Wie viel deren/vnd wie ieders heisse? Auch ob die Dörffer ^{Städtlein /} weit vom Ambt entlegen? Ingleichen wie viel Feuerstädte ^{Dörffer/vñ} des Orts? Was abgangen vñ noch iso bewohnet? Ob etwa ei- ^{deren ap-} nes Orts die Gerichte vermengen? Wie viel Pferde vñ Hand- ^{pertinen-} fröhne jedes Orts? Ob vnd was für Edelhöfe vnd Freygüter ^{rien.} re darinnen/vnd wem dieselbe zustehen? Auch was sie für per- tinention, Recht vnd Gerechtigkeiten haben? Wie viel ieder Vnterthan an Ackerbau/ Wiesenwachs/ vnd Holz/ abson- derlich/ als auch summaticum, das ganze Dorff habe? Was das Ambt daraus vor Erb- vnd andere Zinsen oder Pächte/ an Getreidig/ Geld/ Hünern/ Gänzen/ vnd andern juribus ha- be? Vorauff solche Zinsen stehen? Ob neben dem Ambt son- sten jemand anders Lehen/ oder Zinsen vnd andere dergleichen jura daselbsten/ vnd auff welchen Gütern in specie habe? Was zu Lehengelde genommen werde/vnd auff welche Fälle? Ob in den Dörffern Backhäuser / vnd wem solche zuständige? Ob es aller Orthen Schencken habe? Was solche/wie auch die Backhäuser/ zinsen/vnd was sie vor Bier verzäpffen? Ob es Erb- oder wiederruffliche Schencken? Ob sie der Herr- schafft/ oder der Besizer eigen seyn? Was das Ambt vor Pferde/ Frohn- vnd Handdienste in jedem Dorff habe / vnd hingegen an lieferung denen Fröhnern/ reichen muß? Wer in denenselben Dörffern die Folge? Item wer das jus patro- natus vnd Jurisdictionem Ecclesiasticam habe?

Ab- vnd Einzugsgelder.

An welchem Orth/ wann dieselben / vnd wie viel gegeben ^{Ab- vnd} werde? ^{Einzugs-} ^{gelder.}

D 2 Vns



Unkosten der peinlichen Gerichte oder Henckergeld.

Hencker-
geld.

Wer solche abstatte? Ob zu denselben alle Jahr ein gewisses einbracht/ oder nur/ wann dergleichen auffgewendet worden/ wiederumb eingenommen werde? Ob die Anlage nach dem vermögen gemacht/ oder/ wie es sonst damit gehalten werde?

Gränze.

Gränze.

Wie weit sich jedes Orts grund vnd boden/ sambt dessen Jurisdiction, erstreckt? mit wem solcher gränze? Ob die Gränzen richtig vermarcket/ oder ob dieselben streitig? Auch von weme/ vnd an welchen Orten/ vnd in welchen Fällen solche streitig gemacht?

Jagden.

Jagden.

Wo ein oder das ander Ort die Hohe vnd Niedere Jagden/ zugleich/ oder deren eine absonderlich/ vor sich alleine/ oder mit andern zugleich/ wie auch anders Weydewergk habe? Ob deswegen es mit den angränzenden streitig/ vnd wie es sonst damit beschaffen?

Fischerereyen.

Fischererey.

Ob Teiche vorhanden? Wie gros vnd in welchen qualiteten einieder sey? Wie solche amts ange richtet vnd besetzt/ vnd was man sonst zu richtiger besetzung von nöhten? Wann dieselbe gefischt werden? Wie hoch der Fang am Gewichte vnd Zahl sich belauffe? Ob sonst andere Fischerereyen vorhanden/ vnd wie solche gebraucht vnd genuset werden?

Diener.

Diener vnd
Besind.

Wie viel Dienere/ vnd Besind/ so wol jedes Orths als auff dem

29

Dem Borweg unumbgänglich gehalten werden müssen?
Was deren Verrichtung / Pflicht / Sold vnd Bestallung?
Ingleichen / was sonst jedem an Deputat vnd dergleichen
gegeben werde? Ob nicht izo Dienere vberflüssig / vnd also
etliche abgeschafft / vnd die Haushaltung eingezogen werden
können?

Onera.

Was der Univerſitet beyde Gütere sonſten / ſo wol vor Onera
ſich / als wegen des Borweges vor onera haben / mit abſtat-
tung geiſtlicher Beſoldung / Decem , oder Getreid Zins
ſen?

Verträge vnd Vhrkunden.

Was jedes Orths vor Vhrkunden vnd Verträge vorhanden / ſo ſelbige proprie vnd eigenthumblich betreffen?
Verträge
vnd Vhr-
kunden.

2.

Ein Lehen vnd Erbbuch / deme alle Lehensvnd Erb-
briefe des ganzen Amtes Rembda / vnd Ritterguts Apolda /
ſollen einverleibet werden / darbey zwar nicht allemal nöhtig /
den Eingang vnd Schluß vollkömlich zuſehen / weil die meh-
rentheils Lehensvnd Erbbriefe vff eine maſ formiret vnd ſty-
liſiret werden / wann nur die corpora der verliehenen Stücke /
vnd was darvon an Lehenwahr / Lehenbekändnis / Erbzins
vnd dergleichen / ſo wohljährlich / als bey veränderung der ſel-
ben / gegeben werden muß / ſpecificiret . So oft nun ein Le-
hen oder Erbzins Mann abgeheth / muß ein newer Lehens oder
Erbzins Brief auff ſeinen Succellorn eingetragen / vnd des
verstorbenen Name mit einem Creutz ſigniret werden / Wann
aber der erſte Beſitzer noch lebet / vnd nur etliche Stück des
Lehen oder Erbzinsguts verkaufft / welches zwar bey dienſt-
pflicht

II.
Lehen - vnd
Erbbuch.

D 3

pflichtigen Gütern/regulariter nicht zu verstaten / muß doch solches bey desselben Lehen/ vnd Erbbrieff notiret, vnd dem Kauffer vber die erkauften Stücke / ein neuer Brieff ausgehändig werden. Diesem Lehen/ vnd Erbbuch muß auch ein richtiger Index nach dem Alpha, Beth auff die Zunahmen der Lehenleute vnd Censiten beygethan/vnd das folium, an welchem die Lehen/ vnd Erbbriefe der benannten Personen zu finden/darzu gesetzt werden.

3.

III.
Erbsins
vñ Schoß-
Register.

Ein Erbsins vnd Schoß Register / welches mit einem gleichmäßigen Indice, wie das Lehen/ vnd Erbbuch/ nachrichelich zu versehen / darinnen gleichsam extractweise aus dem vorstehenden Lehen/ vnd Erbbuch kürzlich gezogen vnd specificirt wird / was jedes Orths an Lehenbekänntnissen/ Erbsins vnd Schoß/ oder wie dieselben Fixa vnd stehende / auch steigende vnd fallende Gefälle sonst benandt/jährlichen zugewartet.

Quittanz-
büchlein.

Damit nun den Vnterthanen/in Leistung ihrer Schuldigkeit vnd gegen bezahlung ihrer jährlichen Gefälle/nicht zu kurz oder vnrecht geschehe / einerley Zahlung nicht zweymahl gefordert vnd exigiret werde / wie zuzeiten zugeschehen pflegt / Zumahl wann die Bekänntnis vber den empfang entweder gar nicht gegeben / oder bey diesen vnruhigen Zeiten von abhanden kommen vnd verlohren werden / Als sol einem ieden Censiten, vnd wer was in das Amte Rembda vnd Rittergut Apolda/ in beyden Städtlein vnd Dörffern zugeben schuldig/ ein Quittanzbüchlein / von etlichen wenig Bogen Papier / vnter des Beamten subscription zugestellet / vnd darein von demselben/ mit eigener Hand verzeichnet werden.

1. Des Censiten Tausch vnd Zunahm.
2. Was er jährlich an Geld ins Amt zugeben?
3. Was er daran im Rest vnd schuldig verbleiben?
4. Was er von einem Jahr zum andern abgetragen vnd erlegt?

Gleicher gestalt soll es auch mit den Kornzinsen/ nach raumlaffung etlicher reinen ledigen Blätter / Ingleichen mit den zinsbaren Stücken/an Dünern/Sänsen/Eyern/Wachs/te. vnd dergleichen gehalten werden/damit die Censiten, so wol ihrer schuldigkeit vnd nachstandes/als auch ihrer Lieferung vnd Abzahlung wege/ vermittelst berührten Linschreibs oder Quittantzbüchleins/ zubelegen vnd zuerweisen/ vnd also alle Vnrichtigkeit / in diesem Stück / so viel möglich/vermieden bleibe.

Auff daß nun zu wieder anrichtung eines solchen Lehens vnd Erbenzinsbuchs/ auch Schosß Registers/ welche zum theil durch die verderbte Kriegsläuffte/ theils auch der vorigen ambten Vnflais an beyden Orthen / sonderlich aber zu Apolda da/in grosse Confusion vnd Zerrüttung gerathen/ füglich wieder zugelingen / Als sollen unsere Beambte bey den Eltesten in den Städtlein vnd Dorffschafften sich der Bewandnis / ingleichen/wie hoch eines vnd das andere Gut in der Steuer liege / mit fleis erkundigen / auch vff den Dorffern / bey den Schulzen vnd Vormündern die vernehmung thun/ daß keiner/ so ein Gut von newem ererbt/ erkaufft/ oder auff andere zulässige wege/an sich erhandelt/ sich dessen ehe vnd bevor nicht anmassen/ noch einigen actum possessorium mit bezieh. oder niessung darauff exerciren solle/ es seyen dann die erkauft/ oder andere Handlungen im Amt oder den Gerichten angemeldet/ vnd mit dessen vorwissen geschehen / auch des

Wie richt. gelehren- vff Erbzinsregister wie anzurichte. Veränderung der Güter ins Amt oder den Gerichten anzumelden. Vor solcher anmeldung sich des Guts nicht anzumasse.

Hande

32.
Lehen- vnd Erbbriefe zuertheilē. |
Darein die onera zu- specificirē.
Handlohns vnd Lehengeldes wegen / gebührende richtigkeit getroffen worden / Da hingegen ihnen ein Lehenbrieff ausgefertiget / vnd darinnen in specie gedacht werden soll / Was vnd wie viel an Lehenwahren vnd Zinsbaren Stücken darauff haffte / wann sie fällig / auch wie hoch das Gut in der Steuer liege / worbey die Zereinkelung der dienstbaren Güter aller dings zuver hüten.

4.

IV. MahnRe- gister.
Aus vorstehendem Erbzihs vnd Schopregister / wird ein Mahnregister / so von dreyen Jahren zu dreyen Jahren zu vernewern / gefertiget / vnter diesen dreyen gegeneinander gesetzten Capitibus.

- (1) Sol geben -- (2) Dat gegeben -- (3) Bleibt Rest
1. Welches nach anzahl der Zinsbaren Stück / zwischen die lineen zusehen / vnter dem ersten Capite,
 2. Vnter dem andern zudediren, was abgegeben / darob ergibet sich
 3. Der Rest / so nach angewandtem möglichem fleis nicht einzubringen gewesen / Aus welchem hernach nicht allein die Quartal extracta leichtlichen zuverfertigen / sondern auch bey der Hauptschluß Rechnung die resta vn schwer anzugeben / vnd zugewehren.

5.

V. Ambts- vñ Gerichts- Handels- buch.
Ein Ambts vñ Gerichtshandelsbuch / so in zwey volumina zutheilē / darinnen ins erste aller Diener Bestallung / Pachte vñ andere Contracte / Dingezettel / vñ was dgleichen Ambts vñ Gerichtswegen gehandelt wird / In das ander aber / was zwischen den Vnterthanen für Handlungen / Contracte / Verträge / Erbschafften / Theilungen / Kauff vñ Tauschhandlungen / Abschiede / vnd was sonst denselben

33

ben mehr anhängig/vnd von Jahren zu Jahren vorgehet/eins
zutragen.

6.

Ein Ambts vnd GerichtsProtocoll, oder Diarium, VI.
vber die täglich vorgehende Amtshandlungen vnd Geschäfte, Ambts- vñ
Gerichts-
te/ Parthey vnd iustitiensachen/ daraus hernach dasjenige/ Protocoll.
was verhandelt/ oder verabschiedet/ in Form zu bringen/ vnd
auszufertigen.

7.

Eine vnverschrenckte/ deutliche/ klare Ambtsrech- VII.
nung/ daraus der eigentliche grund der Warheit zunehmen/ Ambts-
was eingenommen/ was wiederumb ausgehen/ vnd was rechnung.
im Rest verblieben/ auch an welchen Orten/ vnd bey
wem/ die angegebene Retardaten, zu finden; Als welches
die Endursach ist/ darumb Rechnungen geführet/ darumb auch
die Rechnungsführer mit schweren Pflichten vnd cautionen
vinculiret vnd verknüpfet werden. Derowegen daß diese drey
nachrichtungen/ aus allen vnd ieden Registern vnd Rechnun-
gen erscheinen vnd erhellen solten/ Weil aber dergleichen fast
in keiner vorigen Rechnung befunden worden/ So hat vnver-
meidlicher noht wegen/ eine durchgehende Richtigkeit dar-
innen/ vnd wie dieselbe hinfüro an beyden Orthten gleichförs-
mig gehalten werden sollen/ nachbeschriebener massen ent-
worffen vnd vorgebildet werden müssen.

Ob aber wol bishero in schliessung der jährlichen Rech-
nung/ wegen stetiger verenderung derer zu dem Provi-
sionwerck verordneten Personen/ vnd Beambten kein ge-
wisse Zeit gehalten werden mögen/ so soll doch hinfüro/
vieler beweglichen respecten wegen/ vnd weil sonderlich das
meiste Einkommen vff dem Ackerbau bestehet/ auch man das
Getreid vor Pfingsten mit rath nicht wol alles verkaffen kan/
E iedes

Jahrsrech-
nung vff
Trinitatis
anzufahen.

Buchstabs-
zahlen ab-
zuschaffen.

Die Rech-
nungen zu
lineiren.

Einnahm
vnd Ausgab
in den Zu-
rechnungen
specificè
zusehen.

Boden-
wehr oder
Eindarr.

iedes Jahrs Rechnung auff Trinitatis angefangen vnd geschlossen werden.

Darbey dann dieses zubeobachten / das die Buchstabs Zahlen / daraus allerhand Irrthumb vnd Vnrichtigkeit entstehet / allerdings verhütet / vnd die gewöhnlichen Ziffern gebraucht / auch die Rechnungen richtig lineiret, vnd die Ziffern zwischen die lineen, zu Gulden / Groschen oder Pfennigen gesetzt werden / Allermassen es auch also mit der Kornrechnung zuhalten / vnd in dem Strohe mit Schocken / Mandeln vnd Garben; ausgedroschen aber / mit Scheffeln / Vierteln vnd Metzen / nach jedes Orths gemäs / zuberechnen / Vnd soll hinfürd alles / was an Gelde oder Getreidig / aus einem Orth ins andere / vnd sonderlich zur Provision geliefert wird / in Ausgabe vnd Einnahme specificè, vnd nicht etliche Posten vntereinander gemischt / auch der Tag der Ausgabe / so wohl der Empfang / nach laut der Quittunge / wie viel es seyn sollen / wie viel sich bey der Lieferung vnd im Vormessen befunden / oder was daran gemangelt / hierbey gesetzt / vnd solche einhebung / so vor Trinitatis geschihet / so wohl von dem Ausgeber / als dem Einnahmer / nicht in der folgenden Jahrsrechnung / auch vom Ausgeber mehr nicht / als er inhalts der Quittung gewehret / mit andeutung beyderley austragenden gemes / in selbiger Jahrsrechnung / da es ausgegeben / geführt werden.

Dieweil auch ins gemein vnd bey mehrertheils Aembtern diese grosse Vnrichtigkeit vnd Mißbrauch der Bodenwehr eingerissen / das ohne Vnterscheid / von allen Früchten vnd Getreidig zinsen / es seyn gleich dieselbe des Jahrs einkommen / oder bey den Censiten aussenstehend verblieben / So wohl auch was von der Thenn oder vom Boden stracks weg gemessen / oder bey den Censiten angewiesen worden / dennoch das Bodenrecht vnd Einwehr / als wann es ein ganz Jahr vff dem

Bo

Boden gelegen / zur Rechnung gesetzt / an Abgang oder Eindarr verschrieben worden / dergleichen aber wider alles Herkommen vnd Billigkeit:

Als soll von dem jenigen / so wirklich nicht eingenommen / oder so balden von der Tenne oder Boden wieder ausgegeben / ganz kein Abgang oder Eindarr passiret ; Was aber das Jahr eingenommen / vnd ist gesetzter massen nicht wieder ausgegeben / oder abgeföhret worden / darvon soll auff's hundert an hartem Getreid 4. Scheffel vnd an Hafer 5. Scheffel Einwehr oder Bodenrecht passiret werden.

So viel aber bey der Bezahlung / oder deren Bewehrschafft / an Resten / bey den Censiten vnd andern ausstehend / angeben wird / solches muß den Rechnungen / vermittelst eines sonderlichen Retardat Registers / specificè angefüget werden / Was damit nicht zugewehret / oder von den angegebenen Schuldenern / entrichtet zuseyn / entweder durch erlangte Quittung oder sonsten erweislich gemacht werden kan / das ist der Beambte gut zuthun schuldig.

Damit nun der Weitleufftigkeit sich keiner füglich zubeschweren / sollen die membra vnd Capital in allen Rechnungen / auff einerley arth vnd weise / gleich geföhret / vnd wie hiennten folget / ordentlich eingetragen werden.

Auch sollen die Belege richtig numeriret , vnd der Rechnung / damit zu der Beambten nachtheil vnd beschwerd nichts darvon verlohren werde / oder von abhanden komme / mit beygeheffet werden.

Auff daß sich auch ein ieder desto besser hierinnen zube-greifen habe / vnd alle Unrichtigkeit vermieden werde / so ist ein richtiges / klares vnd deutliches Rechnungsmodell , zu eines jedern bessern information vnd nachrichtung / hlerbey an-gehengt / vnd solche vmbständliche erläuterung gethan / daß ein jeder die General Capita, mit deren subdivisionen, vnschwer

daraus zuvernehmen / auch klärlich zuersehen hat / wie es mit den unterschiedenen Zurechnungen vnd Subtractionen zu halten / vnd wie man also eiterley norm vnd form sich zugebrauchen / was ein oder andern Orths aber nicht nöhtig oder applicabel, das wird billich vbergangen / vnd das vbrige zu gebührender obacht genommen.

Membra
einer
Ampts-
rechnung.

Es helt aber eine iede Ampts- oder Hauptrechnung gemeiniglich nachstehende haubtsachliche membra in sich / als:

- 1 Geldrechnung.
- 2 Fruchtrechnung.
- 3 Berechnung allerhand anderer Gewächs.
- 4 Zinsbarer Stück.
- 5 Vieherechnung.
- 6 Holtzrechnung.

Geldrech-
nung vnd
deren Ca-
pita.

Die Geldrechnung hat bey der Einnahm vier General Capita, darunter die andern alle zu redigiren, als:

- (1) Vorigen Jahrs im Rest verblieben.
- (2) Einnahm auff sonderbahren Befehl.
- (3) An Fixis vnd beständigen Geldern.
- (4) Steigende vnd fallende Nutzungen.

Wie dieselbe vnd deren subdivisiones in nachstehendem model mit mehrern befindlich.

Die Ausgaben werden gleicher gestalt in vier Capita getheilet / vnd einem ieden / was darunter gehöret / nachgesetzt / nemlich :

1. Beständige vnd vnvermeidliche Ausgaben.
2. Unbeständige Ausgaben.
3. Bawkosten zu erhaltung der Gebäwde.
4. Extraordinari Ausgaben.

Allermassen auch die Bezablung des Uberschusses auff vier Capitibus beruhet / Als :

1. Auff Befehl ausgeben.
2. Zur Provision geliefert.
3. Bahr vorhanden.
4. Rest / laut der Specification.

Nach der wird die Wiederholungsrechnung gese-
set/Als:

1. An Zinsbaren stücken / so zu Gelde angeschlagen.
2. An Bawmaterialien.

Folget die Kornrechnung / welche vollständig / wie sie ^{Frucht-}
einem fleissigen Hauswirth zuführen gebühret / anhero gese^{Rechnung}
wird / Was nach gelegenheit eines oder des andern Orths nicht ^{und deren}
zugebrauchen / ist / wie vorgemeldet / zuvergehen. ^{Capita.}

Hergegen da ein mehrers / als hierinnen begrieffen / hinzu
zuthun / geschicht dasselbe auch billich / vnd wird gleichfals
Einnahm vnd Ausgab in vier Haupt oder General
Capita getheilet / Als bey der Einnahm

1. SaatRegister.
2. ErndtRegister.
3. ScheunenRegister.
4. BodenRegister (welchem die Einnahme an rei-
nen Körnern einzuverleiben) Deren jedes hernach seine son-
derbahre subdivisiones vnter sich hat.

Bev der Ausgabe seynd ebenfalls

1. Beständige Ausgaben.
2. Zufällige Ausgaben.
3. Bawkosten.
4. Extraordinari Ausgaben.

Die Gewehrscafft ruhet

1. Auff Lieferungen.
2. Auff Befehl weggeben.
3. Verkaufst.

4. Ausgeliehen auffm Anschlag.
5. Ausgeliehen auff widerschütten.
6. Vorrath vffm Boden.
7. Rest bey den Censiten.

Die Rech-
nung zu
foliiren
vnd zuli-
neiren.
Plus, Minus
zu observi-
ren, vnd
wozu es
dienet.

Es werden auch die vnterschiedene subtractiones, Zus-
rechnungen vnd Summirungen / gleich wie bey der
Geldrechnung gebraucht / Gestalt auch alle Rechnungen ord-
entlich zu foliiren, zwischen die lineen zu verzeichnen / wor-
bey noch zwey Felder abzutheilen / vnd denselben vnter dieser
Rubric einzuverleiben / Plus, Minus, welches darzu dienet / daß
man sehen kan / Ob das Jahr mehr / als das vorige / ausge-
setet / gebawet vnd eingeschnitten / auch ob es mehr oder weniger in
den Scheffel gegeben? Vff den ersten fall / wird die Anzahl
des Uebermas vnter die Rubric Plus gesetzt: Wann aber we-
niger bestalt / vnd eingeerndet / oder es scheffelt nicht so wohl /
als das vorige Jahr / So wird das befundene vnter die Rubric
Minus gesetzt.

Vnter Ausgabe vnd Einnahme aller anderer Ge-
wächs werden begriffen:

3. Berech-
nung aller
hand ander
Gewächs.

Flachs.
Hopffen.
Wein.
Gartenfrüchte.
Krant.
Kohl.
Rüben.
Dew.
Grommet.

vnd dergleichen.

4. Zinsbare
Stück.

Zinsbare Stück seynd allerhand gefälle an
Diehe.
Eyern.

Wats.

Wachs.
 Vnschliet.
 vnd dergleichen.

Ben der Vieherechnung ist zu specificiren,

1. Was bey bestellung vorhanden gewesen.
2. Was wegkommen / Vnd
3. Was noch vbrig vnd davon gezogen.

Viehe-
 Rechnung.

S

Wo nun eigenthumblich Viehe vorhanden / wird es billich nach seinen Jahren / Alter / vnd Wachsthumb / wie bräuchlich / angefekt / Mit den Schaffmeistern auch / Kühe vnd Schweinhirten müssen richtige Kerbholzer / vber allerhand sorten Viehe gehalten / vnd der zuwachs / oder abgang allemahl vffgeschnitten werden / auch das Viehe in den Hürden vnd in den Ställen vnversehens gezehlet / was vbers gemenge vnd Knechte Viehe befunden / vnd betrieglicher weise in die Fütterung mitgeschlagen / solches wird billich in das oben erwehnte Straffbuch gezeichnet.

Das Viehe
 nach seinem
 Alter zu
 verzeichnen.

Betrug der
 Schäffer
 zu verhüten.

Holtzrechnung wird zu Rembda von dem Jäger geführt / vnd von dem Amtsverweser Gegenrechnung gehalten / auch jährlichen in untenbefindlicher form vnter gewöhnlicher subscription, vor schliessung der Rechnungen ins Amt Rembda vbergeben / vnd der Hauptrechnung originaliter mit beygethan: Zu Apolda aber soll solche der Verwalter für sich allein führen / vnd mit in seine Hauptrechnung bringen.

Holtzrech-
 nung.

6

Wann nun die ganze Rechnung / durch alle ihre Membra vnd Capita derogestalt geführt vnd beschlossen / so wird alsdann das Restanten vnd Retardat Register derselben nachgesetzt / darinn specificè vnd individualiter zu exprimiren, vnd zwar jedes / gleich der Hauptrechnung / absonders / was

Restanten
 vnd Retar-
 dat Regis-
 ter.

an

an { Gelde/
Frucht/
Zinsbaren
Stücken / } an welchem Orthe /
vff welchen Gütern /
wie deren Besitzer mit Nas-
men heissen / da die hinters-
stelligen Resta vnd Retardaten, voriger Jahr / vnd benantlich
dis Trinitatis Anno 1639. hatten / Ingleichen was man

an { Geld/
Frucht/
Zinsbaren Stücken / } vff { Dienerbesoldung
Deputata,
Abzins / }
vnd dergleichen schuldigen Auszahlungen / denselben / biß dahin
hinderstellig vnd verhasstet.

Darauff wird alsdann subnectirt, was im selben Jahr
vnd also von Jahren zu Jahren / vber allen angewandeten
fleis / zurück geblieben.

Worbey dann insonderheit sich dahin zubearbeiten / (1) daß
keine Resta mehr vffschwellen / (2) Vielmehr / da es möglich /
zumahl bey den Dorffschafften / die Resta, wo nicht vff eins-
mahl / doch zum wenigsten ein alter vnd ein newer Termin
mit einander abgegeben / (3) Daß die desolata wieder ans-
gebawet / Vnd (4) successive auch die alten Schul-
den (sie weren dann pro datis allbereit verschrieben / vnd an
der Einnahm abgezogen / welches falls der Beambte / dieselbe
zubezahlen / allerdings schuldig) sonderlich den Herren Geists-
lichen vnd den armen Schuldienern bezahlet werden mögen.

8.

II.
Inventa-
rium.

Schließlichen / gehöret vnter die Amtsregistranda ein
richtig Inventarium, vber den Hausraht vnd mobilien,
Ingleichen wie die Gebawde / im Tach vnd Fach / an Tho-
ren / Thüren / Schlossen vnd Fenstern versehen / welches dann
bey

beyder Orth Beambte vmb ihrer Verwahrung willen / jährlich zurevidiren, was nützlich vnd nöhtig zurectificiren, auch was jährlich zugezengt oder abgehelt / zunotiren, vnd dasselbe jährlich in der Hauptschlussrechnung mit beyzufügen.

Nach dem auch hieoben bey dem vierden Punct eines Mahnregisters gedacht / daraus hernach mit leichter mühe die Hauptrechnung vnd deren Quartal Extracta (so alle vier tel Jahr / ohn erfordern / zur Provision ohnfehlbar zuliefern) wie nichts weniger die Retardat Register zufertigen / Als ist nachstehend zubefinden / wie nicht allein solches Mahn Register bequemlich anzurichten / Sondern auch die ganze Hauptrechnung vnd deroselben Extracta durch alle ihre membra vnd Capita zuführen / vnd darauff die Resta zusecificiren; Vnd seynd wir des versehens / es werde ein ieder sich darob genüglich informiren vnd darnach richten können.

Wie die Mahnregister/Hauptrechnung / Extracta vnd Retardat Verzeichnüs einzurichte. Extract alle Quartal ohne erfordern/zur Provision zuschicken.



WahnRegister.

N.N. Stadt oder Dorff
soll in Summa geben
- Fl. - Gr. - Pf.

Nemblichen N. N. Namen der Censiten.	Geschob			Hat geben			Bleibt Rest			ANNO	
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	AN	NO
Walp. 37. Pffingsten. Michael. Martini. Weynacht. Fasz. 38. Ostern 38.											37.
Walp. 38. Pffingsten. Michael. Martini. Weynacht. Fasz. 39. Ostern 39.											38.
Walp. 39.											38.

Nota. Vff welche Termin nichts gefället/dieselben können in
margine vbergangen vnd ausgelassen werden.



42
O
7.
3.
8.

Alt Erbzins.			Hat geben.			Bleibt rest.			43
Sl.	Gr.	Pf.	Sl.	Gr.	Pf.	Sl.	Gr.	Pf.	ANNO

f 2



MahnRegister.

N.N. Stadt oder Dorff
soll in Summa geben
-Fl. -Gr. -Pf.

Nemblichen
N. N. Namen der
Censiten.

Fl.

New Erbzins.
Fl. Gr. Pf.

Hat geben.
Fl. Gr. Pf.

Bleibt rest.
Fl. Gr. Pf.

AN

NO

44

37

38

38

39

Walp. 37.

Pfingsten.

Michael.

Martini.

Weynacht.

Fasz. 38.

Ostern 38.

Walp. 38.

Pfingsten.

Michael.

Martini.

Weynacht.

Fasz. 39.

Ostern 39.

Walp. 39.

Nota.

44
NO
37
38
38
39

Fleischzins.			Hat geben.			Bleibt rest.			AN	NO
Sl.	Gr.	Pf.	Sl.	Gr.	Pf.	Sl.	Gr.	Pf.		
									37	
									38	
									38	
									39	

§ 3



WahnRegister

N.N. Stadt oder Dorff
soll in Summa geben
-Fl. -Gr. -Pf.

Nemblichen
N. N. Namen der
Censiten.

	Mühlensins.			Hat geben.			Bleibt rest.				
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.		
Fl.										37	
Walp. 37.											
Pfingsten.											
Michael.											
Martini.											
Weynacht.										38	
Faszn. 38.											
Ostern 38.											
Walp. 38.										38	
Pfingsten.											
Michael.											
Martini.											
Weynacht.										39	
Faszn. 39.											
Ostern 39.										39	
Walp. 39.											

Nota.



Nota.

Wie vorgesezten/oder mehr andern iedes Orts befindlichen
beständigen Gefällen/ ist ferner/ gleich wie mit dem Ges
schosß vnd Erbzinsen/ zuverfahren/ vnd wann auch solche zum
end/ mit folgenden Las vnd widerrufflichen Zinsen glei
cher gestalt zu gebahren/ Jedoch das nur auff die Rückseite des
selben abgeschnittenen Blats / darauff solche gefallen

Las- vnd widerruffliche Zinsen
gesetzt /

Das Blat umbgeschlagen / vnd auff demselben / wie bey
dem Geschosß/der Namen wegen vnd sonst / auff so viel fol
genden abgeschnittenen Blättern continuiret werde

Diebegeldt.

Trifftgeldt.

Schutzgeldt.

Frohndienstgeldt.

Mühlenmastgeldt.

Feldtmeistergeldt.

Vnd was dergleichen sich an ein oder
dem andern Orth mehr befindet.

WAn solches alles / wie obgedacht / vff halben Blättern
 zu Werck gerichtet / wird auff die Zurückseite / des so
 dann folgenden halben Blats ferner gezeichnet / Einnahm
 vor beständige zinsbare Stücke / so gewöhnlich
 mit Gelde bezahlet werden / Darauff folgen weiter
 gegen obgesetzte Namen vnd Termin, der zinsbaren Dra
 ther / alle Getreidig Zinsen / welche eines oder des an
 dern Orths gefallen /

Als

Erbzin /
 Kas vnd
 Widerruffliche Kornzinse.

Zum Exempel / wie folget:

49

Deständige

Erb / Pasz /
Widerruffliche vnd dergleichen Kornzinsen.

I.

Alle Erbzinsen.

Alterhand Körner / wie sie nach einander folgen / vnd sich jedes Orths minder odre mehr befinden.

So dann mit den andern jedesmals absonderlich zuverfahren / gleich wie hernach folget.

B

N.N. Stadt oder Dorff
 soll in Summa geben
 - Fl. - Gr. - Pf.

Nemblichen
 N. N. Namen der
 Censiten.

Walp. 37.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 38.
 Osiern 38.

Walp. 38.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 39.
 Osiern 39.

Walp. 39.

	Weizen			Hat geben			Bleibt Rest			50	
	Scheff.	viert.	metz. $\frac{1}{2}$ metz.	Scheff.	viert.	metz. $\frac{1}{2}$ metz.	Scheff.	viert.	metz. $\frac{1}{2}$ metz.	AN	NO
Ca											
Ca											
Ca											

No



Rocken				Hat geben				Bleibt Rest				51	
Scheff.		viert. metz.		Scheff.		viert. metz.		Scheff.		viert. metz.		AN	NO
6a													
6a													
6a													

3 2



N. N. Stadt oder Dorff
 soll in Summa geben
 - Fl. - Gr. - Pf.

Nemblichen
 N. N. Namen der
 Censiten.

Walp. 37.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 38.
 Osiern 38.

Walp. 38.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 39.
 Osiern 39.

Walp. 39.

Gersten
 Scheff. viert. metz. $\frac{1}{2}$ metz.

Hat geben
 Scheff. viert. metz. $\frac{1}{2}$ metz.

Bleibt Rest
 Scheff. viert. metz. $\frac{1}{2}$ metz.

ANNO

52

Sa

Sa

So

Nota. Wann vff dergleichen mas mit dem Hafer vnd andern Körn
 nern/ wiesie Namen haben/ oder sich te des Orths von Terminen zu Terminen be-
 finden/ vnterschiedlich verfahren; Folgen so dann die Zinsbaren Stücke.

No



83

Hinsbare **S**tück.

83

83
be



N.N. Stadt oder Dorff
soll in Summa geben
- Fl. - Gr. - Pf.

Nemblichen
N. N. Namen der
Censiten.

Walp. 37.

Pfingsten.

Michael.

Martini.

Weynacht.

Fasz. 38.

Ostern 38.

Walp. 38.

Pfingsten.

Michael.

Martini.

Weynacht.

Fasz. 39.

Ostern 39.

Walp. 39.

Lambs
bäuche

Hat gebē

Bleibt rest

Gänse Hat gebē

Bleibt rest

54
Anno

No

Hüner Hat geben / Bleibt rest | Eyer Hat gebē / Bleibt rest | 55
Anno

Hüner Hat geben	Bleibt rest	Eyer Hat gebē	Bleibt rest	55 Anno



N.N. Stadt oder Dorff
 soll in Summa geben
 - Fl. - Gr. - Pf.

Nemblichen
 N. N. Namen der
 Censiten.

Walp. 37.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 38.
 Osiern 38.

Walp. 38.
 Pfingsten.
 Michael.
 Martini.
 Weynacht.
 Faszn. 39.
 Osiern 39.

Walp. 39.

b	Wachs	Hat gebē	Bl. rest	Unschlit	Hat geben	Bleibt Rest	59 Anno
	Pfund	Pfund	Pfund	Stein Pfūd	Stein Pfund	Stein Pfund	

No

Nota.

Wann an jedem Orth minder
oder mehr erscheinet/ kan dasselbe ubers
gangen oder in befindliche Ordnung
gebracht werden.

§



Nota.

Wann dieser Ort / Stadt oder
 Dorff sambt aller Zinsbahrer Personen Nas
 men zum ende geführet / wird mit einem andern / nach
 Ordnung des Erbregisters / auff einem ganzen Bogen /
 auch solchen abgeschnittenen Blättern / so viel sich vn
 terschiedener Derter befinden / wie mit diesem angefang
 en / folgend vnd darauff mit dergleichen beständigen
 Zinsen / so ein jedes Städtlein oder Dorff vor sich / als
 ein gantze Commun gibet / vnd von ihnen aufferhalb
 namhaffter Censiten eingemahnet werden / als da seynd
 Zollhafer / Spundgeld vñ dergleichen / So dan vñ
 wann solche örter / auch angelegt / mit den auswertigen
 dergleichen zu continuiren, vnd jedesmals auff die aus
 wertige Seite / der Titul veränderlicher Einnamb /
 wie obgedacht / zu notiren seyn.

59

**Beständige Zinsgefäll
auswertiger Dertter.**

1 Edesmals der Name des Erths /
vnd wie viel er in allem givet / zuforderst
gesetzt.

Nachmals die Namen der Eins
wohner vnd Censiten, was oder
wieviel er iedem Termin gibe / zubes
schreiben.

H 2

Jahr Register.

N. N. Dorff soll
geben
-Fl. -Gr. -Pf.

Nemlichen Namen der Cent- sitzen.	Gesehofz			Hat geben			Bleibt rest			AN	NO
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.		60
Walp. 37. Pffingsten. Michael. Martini. Weynacht. Fasznacht. 38. Ostern 38.										37	
Walp. 38. Pffingsten. Weynacht. Michael. Martini. Weynacht. Fasz. 39. Ostern 39.										38	
Walp. 39.										39	



60
0

Alt Erbzins.			Hat geben			Bleibt rest			AN NO		di
Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	AN	NO	

3

Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the number 3.



Jahns Register.

N. N. Dorff soll
geben
-Fl. -Gr. -Pf.

Nemlichen
Namen der Cent-
sitzen.

Walp. 37.
Pffingsten.
Michael.
Martini.
Weynacht.
Fasznacht. 38.
Ostern 38.

Walp. 38.
Pffingsten.
Weynacht.
Michael.
Martini.
Weynacht.
Faszn. 39.
Ostern 39.

Walp. 39.

Nemlichen Namen der Cent- sitzen.	New Erbzins.			Hat geben.			Bleibt rest.			62	
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	AN	NO
Walp. 37. Pffingsten. Michael. Martini. Weynacht. Fasznacht. 38. Ostern 38.											
Walp. 38. Pffingsten. Weynacht. Michael. Martini. Weynacht. Faszn. 39. Ostern 39.											
Walp. 39.											

Nota. Hier muß auch gesetzt werden der Ferberenzins zu Zehna
vnd dergleichen/vnd dann folgens der auswürdischen GetraidigZinsen/
nach der Ordnung/wie oben angedeutet.



Mahn Register.

63

Pachtgelder / so von Acker / Wiesen / Weinbergen / Kind-
Schaff vnd dergleichen Nutzung / in einer Summa / vnd doch
vff gewisse Termin;

Wie auch die / so in Specie

{ Acker /
{ Wiesen /
{ Kind vnd
von { Schaffviehe /
{ Mühlen /
{ Backofen /
{ Fischwassern / oder dergleichen

an Gelde gefallen / werden / nach folgendem Exempel auff vnter-
schiedenen / ganzen vnd halben Bogen / dann darauff das Pacht Ges-
traidig (do allein zwischen den lineen, wo Fl. Gr. Pf. stehen /
Scheffel / Viertel / Mess vnd halbe Messen / oben in den Capitula,
Weitzen / Kocken / Gersten vnd dergleichen zusehen / rc.) ebens-
mässig / wie bey dem Geld / iedoch vnter dem Titul: Ausgethane
Acker ins gesambt geben / rc. vff so viel ganzen vnd halben Bogen /
mit iedweder Post / nach vorgesezter Ordnung / bis zum ende / vff 3.
Jahr. continuiret.

Nota. Dieser Titul darff zwar nicht eben durch alle obge-
zehlte species gesetzt werden / es were dann / daß man
irgend wegen mangel der Pferdt vnd Viehes / vnd daß
man mit eigener Bestellung / nach gelegenheit der Zeit /
nicht wol fortkommen köndte / Acker / Wiesen / Weins-
berg vnd dergleichen verpachten müste / Jedoch köns-
nen gleichwol auffer solchem Fall die vbrigen species
der Pachtgelder in das Mahn Register gebracht wer-
den.



Zahn Register.

Verpachtete Stück ins
gesamlt geben
-Fl. - Gr. - Pf.

Nemlichen N. N. von N. Act.	AckerPacht			Hat geben			Bleibt rest			AN	NO
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.		
Walp. 37. Pfinsten. Michael. Martini. Weynacht. Fasn. 38. Ostern 38.										37	
Walp. 38.										38	
Walp. 39.										39	



64
NO

Wiese Pacht.
Sl. Gr. Pf.

Hat geben.
Sl. Gr. Pf.

Bleibt rest.
Sl. Gr. Pf.

65
ANNO

37

88

38

38

88

88

88

39

[Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



Wahn Register.

Verpachtete Stück ins
gesamdt geben
-Fl. - Gr. - Pf.

Nemlichen N. N. von N. Ad.	Kindviehe Pacht.			Hat geben.			Bleibe rest.			66	
	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	AN	NO
Walp. 37. Pfinsten. Michael. Martini. Weynacht. Faszn. 38. Ostern 38.										37	
Walp. 38.										38	
Walp. 39.										39	39

Ist also das Wahn Register durch alle ausstehende Ambts
gefälle zuführen/ vnd vff 3. oder mehr Jahr nach beschaffener gelegenheit jedes
Orts einzurichten/ vnd nach vollendung zuvernewern.



Geldt Rechnung.

Einnahm Geldt.

I. Voriges Jahr im Rest verblieben/
besage desselben Jahrs Retardat Registers.

Gulden.	Gr.	Pf.	— Fl. — Gr. — Pf.
			daran einkommen
			von N. N.
			von N. N.
			Summa aller Einnahm Retardaten.
			— Fl. — Gr. — Pf.
			Abgezogen/ bleibt ausstän- dig
			— Fl. — Gr. — Pf.
			Wie im hint angehefften Retardat Register spe- cificiret.

32

66
10

des
edes



EinnahmGeldt.

I I. Baar im Vorrath behalten /
Auff sonderbahren Befehl.

Als

WAnn etwa Güter oder anders verkaufft /
vnd das Geld davor zu heben / oder sonsten eine
Einnahm dahin ordiniret vnd zuberechnen an
befohlen wird.

Wann Geld aus der Provision, oder aus
einem Gut ins andere zum Verlag Anlehenweise vor
geschossen wird.

EinnahmGeldt.

III. In Fixis vnd beständigen Inraden,
worunter begriffen.

Geschoß.

Erbzinsen.

Schenckenzins oder Spundgeld.

Mahlmühlensins.

VorMühlenSchweinmast.

Dienst oder FrohnGeld.

Schutzgeldt.

Triffgeldt vnd dergleichen. Item

Feldmeistergeldt/ vnd wie ferner folget.

§ 3

70
Laß- oder wiederrufliche
Zinsen /

Als :
Diehegeldt.
Trifftgeldt / vnd
dergleichen

Dann auch alle Pachtgelder /

Als :
Ackerbau.
Wiesen.
Kind /
Schaff- vnd
Schwein Viehenutzungen.
Aus des Ampts Mühlen.
Fischwasser.
Bactöfen.
Dergleichen,

71
In beständigen Zinsbaren Stücken
zu Gelde gerechnet.

Als:

Lambsbänche.

Gänse.

Düner.

Eyer.

N. N.

N. N.

Wachs.

Unschlit. Und was sich eines oder
des andern Orts mind
der oder mehr findet.

12 77
Steigende vnd Fallende
Nutzungen.

Als:

Vor verkauffte Frucht.

Vor verkaufft Holz.

Vor verkaufft Malz / so zum theil aus
eigenem Getraid gemacht / theils
von den Vnterthanen / als Brau
vnd Malzgebühr einkommen.

Vor Wein.

Vor Fische.

Vor Gräseren.

Von Weinbergen.

Auch was denen ferner anhanget /
vnd wo sich dergleichen findet.

EinnahmGeldt.

Aln Straffen vnd Bussen.

**Aus der Gerichts vnd Justitien Inspection
dictiret.**

Aln Ambststraffen.

Gerichts vnd Holtzbusen.

EinnahmGeldt.

In gemein.

Summa aller Einnahm.

R



Folget die Ausgab.

1. Beständige vnd vnvermeidliche Ambtsausgaben.

Daher gehören

Fl.	Gr.	Pf.	
			Jährlich Deputat zu Kirchen vñ Schulen.
			Zu bestellung der Aecker vnd Dorwerges.
			Auff die Weinberge/vermöge Bedings.
			Auff die Hopffenberge/ laut Dingzettels.
			Auff wiedertäuffliche Zinsen/ so auff dem Ambt haufften.

Dienerbesoldung.

Summa dieser Ausgaben

— Fl. — Gr. — Pf.

Dieselbe abgezogen von der Einnahm

derer — Fl. Gr. Pf.

Bleibt vbermas

— Fl. — Gr. — Pf.

2. Unbeständige AmbtsAusgaben.

Fl.	Gr.	Pf.	
			Daher werden gebracht
			Ambtszehrung vnd Bottenlohn.
			Gerichtskosten.
			Auff die Fischerey vnd
			wiederbesetzung der Teiche.
			Mäderlohn.
			Vor Faß / Geschirr vnd Kelter.
			Weidenhawer Lohn.
			Fuhrlohn vnd Dnkosten vff abholung
			Auff Allmosen. (der Zinsfrucht.
			Unganghafte Zinsen.
			Auff die Schreiberey.
			Ausgab ins gemein.
			— Fl. — Gr. — Pf.

3. Baukosten zu erhaltung der Gebäude.

Fl. Gr. Pf.

Auff das Wohnhaus.

Forbergt.

Schewnen.

Ställe.

Röhrwasser.

Mühlgebäude.

Backöfen.

Teiche.

Wege vnd Stege.

Vff Handwercksleute vnd Arbeiter Lohn/als:

Zimmerleuten.

Maurern.

Ziegeln.

Schifferdeckern.

Schlößern.

Tischern.

Töpffern.

Kleibern.

Schlotfegern.

Tagelöhnern.

Fröhnern.

Teichgräbern.

Zaunschlägern.

Steinsetzern.



Auff Bawmaterialia, als:

Fl.	Gr.	Pf.	
			Bawholz.
			Stein zubrechen.
			Ziegelsteine.
			Tachziegel.
			Tachspäne.
			vor Kalck.
			Bretter.
			Schindel.
			Latten.
			Spünd, Bretz vnd Schindelnägel.
			Schifferstein.
			Summa aller Bawkosten.
			— Fl. — Gr. — Pf.

Die vorstehende Ausgaben allesamt von
den verbliebenen — Fl. — Gr. — Pf.
abgezogen: Ist obermas
— Fl. — Gr. — Pf.

4. Extra-Ordinari Ausgaben.

So eigentlich zur Rechnung nicht gehören / als

Fl.	Gr.	Pf.	
			Auslösung Fr. Kriegs Commissarien.
			KriegsOfficirer.
			Salva Guardia.
			Convoi.
			Zehrung vnd Bottenlohn in sol chen Sachen.

Summa dieser Ausgabe
— Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt endlich obermas vnd zugewehren
— Fl. — Gr. — Pf.

Jedoch sollen dergleichen Ausgaben/Verzehrung vnd Kosten/ so eigentlich in die Rechnungen nicht gehören/ auffer Befehl vnd dringender noht / von den Beambten nicht gemacht / deutlich specificiret, mit genugsamen beygehefften Urkunden / gleich andern Ausgaben / bescheiniget / Auch aus den Contributionen von den gesambten Unterthanen / weil sie gemeiniglich des ganzen Ampts halben / angewandt / wieder bezahlet / vnd also ein mehrers nicht/ als was ober müglichen fleis/ nicht wieder zuerlangen/ in Rechnungen geführet werden.

Bezahlung.

1. Auff Befehl ausgezahlet/ vnd vnter die Professores ausgetheilet/ laut Quittung.

2. Baar hierbey zur Provision geliefert.

Summa der Bezahlung.

— Fl. — Gr. — Pf.

Rest — Fl. — Gr. — Pf.

3. Im Ampt zu nohtwendigen Ausgaben behalten.

— Fl. — Gr. — Pf.

4. Dafften vnter den Censiten, laut nachgesetzten Retardat Registers.

R 3

Alsdann folget die Wiederholungs
Rechnung der Zinsbaren Stück /
vnd andern/als:

Einnahm Vnschlitt.

6. Steine Martini fällig.

6. Steine seynd vorne mit Geld berechnet.

Einnahm Wachs.

— Pfund von vnterschiedenen Orten.

Ausgab Wachs.

— Pfund zur Provision geliefert oder
mit Gelde berechnet.

Weiter folget die Wiederholung der
Bawnohtdurfft: Als zum
Exempel.

Einnahm Spundbreth.

3. Schock / laut der Geldrechnung / fol. &c.

Ausgab Spundbreth.

1. Schock in dem Ambts Haus oder Schloß verbauet.

20. Zu den Thoren.

5. Zu 2. Thüren des vnd jenes Orths.

2. Schock vffm Vorwerck / wie folget / Als:

Restiren $1\frac{1}{2}$ Schock / die liegen im Vorrath.

Also auch bey der Einnahm vnd Ausgabe.

Nagel.

Kalck.

Schindel.

Latten vnd dergleichen.

Frucht Rechnung.

I. Saat Register.

Darbey seynd alle drey Felder / wie viel Aecker drein gehö-
ren / vnd wie die Breiten genandt werden / zuspecifici-
ren, auch was vorigen Jahrs vber Winter vnd Som-
mer bestellt / vnd wie die Brach begattet / Als:

Vber Winter ausgesetzt.

Weitzen.

- Scheffel / in die oder die Breite (wie das Stück oder der Ort genennet wird) geseet / in die dritte oder vierdte Arth / ist vorm Jahr gedünget.

Koeken.

- Scheffel in die oder die Breite / ist vor 2 Jahren gefurchet.
- Scheffel in die oder die Breite geseet / ist vor 2 oder 3 Jahren ausm Stall gemisset.

Winter Rübesamen in die Brache.

So vnd so viel / in die oder die Breite / in die Brache geseet / ist hewr gedünget.

Vber Sommer bestellt.

Gerste.

- Scheffel in die 10. vff Triff geseet / ist Winters drey mal gepflüget / vnd fürm Jahr gemisset / auff die vnd die Breite.
- Scheffel / auff die vnd die Breite geseet / ist zweymal gepflüget / vnd vor 3. Jahren gedünget.

Hafer.

- Scheffel vff Triff / in die vnd die Breite geseet / ist vor Winters zweymal gepflüget / vnd vor 4 Jahren gedünget.

— Scheffel / auff die vnd die Breite / in die Kockenstopffel geset / ist einmal gepflüget / vnd vor 5 Jahren gedünget.

Lein.

— Scheffel / Viert. Mess / in die vnd die Breite geset / ist hewr gemistet / vnd viermal gepflüget.

Brachfeldt.

N. Breite vom Hoffe gedünget / mit — Fudern / vnd mit Rübesamen beset / wie bey dem Saat Register gemeldet.

Was auch sonst an Rüben / Möhren / Kraut vnd dergleichen / zu Felde vnd in die Brache bestellet wird / ist allhier gleichfalls zuspecificiren.

N. Breite mit dem Hurdlager / hewr gefurchet vnd zweymal gepflüget.

N. Breite ausm Stall hewr gedünget / mit — Fuder Mist / vnd zweymal gepflüget.

N. Breite gestopfelt / ist gedünget vor 3 Jahren.

N. Breite gewendet / ist gedünget vor 4 Jahren.

N. Breite mit Erbsen / Linsen / Wicken beset / vor 5 Jahren gemistet.

N. Acker Kohl Land hewr gemistet.

N. Acker Wickenfutter vor 6 Jahren gemistet.

Seynd demnach dis Jahr — so vnd so viel Fuder Mist auff die vnd die Breite geführet / vnd damit ganz ausgedünget / vnd soll die Dünge ordentlich auff die Acker geschlagen / vnd nicht viel Dertter zugleich vorgenommen / sondern eine Breite zuvor richtig ausgedünget / ehe die andere angefangen wird / Könnte sie aber das Jahr nicht ganz ausgedünget werden / soll der Orth / vnd wie viel ongefehr verblieben / gemeldet / vnd das andere Jahr vollends nachgemistet werden.

II. Erndt Register.

Von vorstehender Ausfaat ist durch Gottes
Segen erwachsen.

Lingeerndter Rübefamen.

Wird bey dem Scheunen Register specificiret.

Weitzen.

	Schock.	Mand.	Garb.	Plus.	Minus.
Aus - Scheffeln ist auff der N. Breite erwachsen - Schock/ - Mand. - Garb. Davon das Schnitterlohn abgezogen/ als - Schock/ - Mand. - Garb. Bleibt so in die Scheunen kommen. Sa. Alles dieses Jahrs erwachs. Weizē. Dis Jahr mehr oder weniger dann fürm Jahr.					

Kocken.

Aus - Scheffeln ist auff der N. Breite erwachsen - Schock/ - Mand. - Garb. Davon das Schnitterlohn abgezogen/ als - Schock/ - Mand. - Garb. Bleibt so in die Scheunen kommen. Sa. Alles dieses Jahrs erwachsenē Kockē. Dis Jahr mehr oder weniger dann fürm Jahr erwachsen.					
---	--	--	--	--	--

Gersten.

Aus - Scheffeln ist auff der N. Breite erwachsen - Schock/ - Mand. - Garb. Davon das Schnitterlohn abgezogen/ als - Schock/ - Mand. - Garb. Bleibt so in die Scheunen kommen. Sa. Aller heur erwachsenen Gersten. Dis Jahr mehr oder weniger dann fürm Jahr erwachsen.					
--	--	--	--	--	--

Hafers.

Aus - Scheffeln ist auff der N. Breite erwachsen - Schock / - Mand. - Garb.
Davon das Schnitterlohn abgezogen / als - Schock / - Mand. - Garb.

Bleibt / so in die Scheunen kommen.

Sa. Alles dieses Jahrs erwachs. Hafers.
Dis Jahr mehr oder weniger dann fürm Jahr erwachsen.

Erbsen.

Aus - Scheffeln ist auff der N. Breite erwachsen - Schock / - Mand. - Garb.
Davon das Schnitterlohn abgezogen / als - Schock / - Mand. - Garb.

Bleibt / so in die Scheunen kommen.

Sa. erwachsener Erbsen.

Linsen.

Aus - Scheffeln ist auff N. Breite erwachsen - Schock / - Mand. - Garb.
Davon das Schnitterlohn abgezogen / als - Schock / - Mand. - Garb.

Bleibt / so in die Scheunen kommen.

Sa. Aller heuriger erwachsenen Linsen.

Wicken.

Aus - Scheffel ist vff N. Breite erwachsen - Schock - Mand. - Garb.
Davon das Schnitterlohn abgezogen / als - Schock - Mand. - Garb.

Bleibt / so in die Scheunen kommen.

Sa. aller erwachsenen Wicken.

Lein.

Von - Scheffel - Mes ausgefett / wieder eingeerndtet an Knotbunden

Schock. Mand. Garb. Plus. Minus.

III. Scheunen Register.

Begreift in sich alle Einnahm Frucht in Garben.

Hier werden die beyden Rubricen, Plus, Minus, im ausdreschen/
wie oben im Saat- und Erndt Register continuiret, daraus zusehen/
was die Frucht ein Jahr mehr oder weniger gegeben.

Aus vorstehendem Einschnitt ist gedroschen / wie folget :

	Scheff.	Viert.	Mess.	Plus.	Minus.
Rübesamen.					
Umbs 16 oder 18. nach ein oder des andern Orths gelegenheit vnd brauch.					
Müsse aber zur Frohne oder umbs Lohn ge- droschen werden / so hat es auch darbey sein verbleiben.					
Weitzen.					
Aus dem Gebroß oder Gerörig gedroschen. An eigenem Gewächs dis Jahr einge- samlet / vnd in die Scheunenbracht.					
— Schock — Mand. — Garb.					
Zur Proba gedroschen von allerhand Gat- tung/hat gegeben.					
Angelegt / vnd daraus von dem tag bis vff den tag gedroschen / zu Lohn geben.					
Auff den Boden bracht.					
Latius.					
Angelegt von dē tag bis vff dē tag gedroschē/ vñ bey vorigē auffmessen im vorraht behal- tē / nach abzug d' Drescher Verdiensts / als.					
Auff den Boden gebracht.					
Behalten die Drescher im vorraht.					
Vnd auff diese mas wird bis zum ausdre- schen verfahren					
Sa. Alles Weizen / so dis Jahr auffgehobē.					
Nota. Vñ also wird die ganze Rechnung / an allerhand Sortē Getraidigs bis zum ausdreschē verführet / vnd sollen mit den Dreschern gewisse Kerbhölzer gehalten werden / darauff / wie viel Schock iedesmal gedroschen / auff eine seite / vnd was auffgemessen / auff die andere seite zuschneiden / vnd damit die Einnahm vnd Ausgab des Scheunen Registers zugewhren.					

I V. BodemRegister.

Helt in sich Frucht Einnahm an
reinen Körnern.

Einnahm Weitzen.

Vorigen Jahrs im Vorrath verblieben
auff dem Boden

An hinterstelligen Kornzinsen vnd Gefällen/
besage des RetardatRegisters verblieben – Schef-
fel – Viert. – Meh.

Summa

Daran einbracht etc. – Scheff. – Viert. – Meh.

Summa

Bleibt nochmals rückständig

– Scheffel – Viert. – Meh.

Wie unten beynt Restanten Register specificiret.

Aus dem andern Gut / vorschusz zur
Saat vnd Haushaltung em-
pfangen.

Einnahm aus eigenem Gewächs/
besage des ScheunenRegisters.

Weitzen.

Kocken.

Gersten.

Dafern.

Erbsen.

Linsen.

Wicken.

Lein.

Schess. | Viert. | Meh.

Einnahm an allerhand Zinsgetraidig.

Von verpachten Stücken.
Von Stücken/ so vmb halb ausgelassen.

Mühlensins.

Erbzins innerhalb
Erbzins außserhalb des Ampts.

an { Weitzen.
 Kocken.
 Gersten.
 Dafer.

Summa aller Einnahme Zinsgetraidig von
diesem Jahr.

Summa aller heurigen eingenommenen
vnd vff den Boden gelieferten

Kübesamen
Weitzen
Kocken
Gersten
Dafer
Erbsen
Linsen
Wicken
Lein

Nota. Es ist aber/wie ohne das bey allen Kornrech-
nungen bräuchlich/ iede Art Frucht/ was von eigenem Ge-
wächs vnd Zinstorn eingenommen/ nacheinander zusehen/ als
so/das alle Einnahm Weizen/ vnter seinem Capite, Kocken
vnter dem seinen/vnd also ein ieder Gattung Frucht/ vnter ih-
rer zugehörenden sonderbahren Rubric, durchgeföhret werde.

Scheff. Viert. Meg.

£ 3



Frucht Ausgab.

1. Beständige Ausgaben.

Zur Saat.

Vff Deputat der Herren Geistlichen.

Vff Dienerbesoldungen.

Für die Haushaltung.

Nota. Ein ieder Saatmeister / soll sein Frucht selbst sacken / vnd richtige Kerbhölzer darüber halten.

Deputat vnd Dienerbesoldungen / sind mit Quitungen zubelegen.

Für die Haushaltung / daher gehöret Speisung des Gesindes / auch was vff Viehe vnd Pferde Ordinari gewendet werden muß / vnd wird iede Art Frucht ordentlich / wie sonst bräuchlich / nacheinander gesetzt.

Summa dieser Ausgaben.

— Scheffel — Viertel — Mehen.

Dieselbe abgezogen von vorstehender Einnahm der

— Scheffel — Viertel — Mehen.

Bleibt im Vorrath — Scheffel — Viertel — Mehen.

Vnd wird diese Rechnung also durch allerhand

Frucht geführet / Als :

		Kübesamen.
		Weitzen.
		Koeken.
		Bersten.
an		Waser.
		Erbsen.
		Linsen.
		Wicken.
		Kein.

2. Zufällige Frucht Ausgaben.

Auff Bewirtung der Professorn.
Für die Armen.

In gemein.

Summa dieser Ausgaben

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Abgezogen von dem verbliebenen Vorrath der

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Bleibt annoch — Scheffel — Viertel — Meßen.

3. Extra - Ordinari Ausgaben /

So ins Amt eigentlich nicht gehören / als
Auff auslösung der KriegsCommissarien,
Officirer / Salvagvardien vnd dergleichen.

Summa dieser Ausgaben

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Abgezogen von vorstehender vbermas der

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Bleibt vorhanden — Scheffel — Viertel — Meßen.

4. Auff Bawkosten.

ins Beding.

an baaren Geldesstatt / besage

der Geldrechnung / ieden Scheffel — Fl. — Gr.

Summa dieser Ausgaben

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Abgezogen von vorstehenden Vorrath der

— Scheffel — Viertel — Meßen.

Bleibt vbermas — Scheffel — Viertel — Meßen.

Lieferung.

Zur Provision angeführt / laut Bekantnuß.

Auff Befehl weggeben / vermög Befehls vnd Quittung.

Auff Befehl vmb baar Geld verkauft.

Auff Anschlag ausgeliehen / Crafft Befehlichs vnd Quittung.
 Auff wiedererschüttung ausgelihen / Laut Befehlichs
 vnd Quittung.

Auffm Boden Vorrath.

Summa — Scheffel — Viertel — Mezen /
 Vnd bleiben endlich pro Resto — Scheffel — Viertel — Mezen / so
 bey den Censiten vnd andern aussen stehen / besage nachgesetzten Re-
 tardat Registers.

Einnahme vnd Ausgabe allerhand anderer Gewächs.
 Einnahm Flach.

Die eingeerndten — Schock — Mandel ^{! Boffen.} Bund.
 Haben geben — Schock — Mandel — Kloben
 Davon ausgehen — Schock — Mandel — Kloben.
 Bleibt vorrath — Schock — Mandel — Kloben.

Einnahm Hopffen.

Eigengewächs auff — Acker.

Erkaufft.

Summa — Scheffel — Viertel — Mezen.

Ausgab Hopffen.

Für die Daushaltung.

Zur Provision geliefert.

Verbraut.

Summa — Scheffel — Viertel — Mezen.

Bleibt im vorrath — Scheffel — Viertel — Mezen.

Einnahm Wein.

— Fuder — Eymmer / in dem Berg / helt so viel Acker /

— Fuder — Eymmer / erwachsen / in dem Berg / helt so viel Acker.

Summa aller Einnahm Wein.

— Fuder — Eymmer — Maß.

Ausgab Wein.

Nota. Auff jedem Eymmer werden () Mas/aus der Gähre zubri-
gen/vnd () Mas Hefen recht passiret, das vbrige muß berech-
net werden.

Fürm Berge } verkaufft auff Befehl.
Aus dem Berge }

Ist im gähren vnd abziehen abgang.

Sa. — Fuder — Eymmer — Mas.

Abgezogen/bleibt vorraht vnd im Keller vorhanden.

— Fuder — Eymmer — Mas.

Einnahm Gartenfrüchte.

Kirschen.

Pflaumen.

Apffel.

Birn.

Ausgab Gartenfrüchte.

Zur Provision geliefert.

Für die Haushaltung
verkauft.

Einnahm Dew.

Auff der vnd der Wiese/so vnd so viel Fuder eingeerndtet / an dem
oder jenem Drth eingeführet.

Auff der Wiesen/so viel Fuder erwachsen / vnd an den oder jenen
Drth geführet.

Summa aller Einnahm Dew.

Thut

— Fuder —

Darvon ausgeben.

Dem Schäffer geliefert.

Verfüttert.

Bleibt vorraht.

M

Einnahm Brommet.

Wird geführet gleich der Newrechnung.

**Einnahm allerhand Zinsbarer
Stück/ als:**

	Lambsbänchen.
	Gänsen.
	SabnachtsDünern.
an	MichaelisDünern.
	Eyern.
	Wachs.
	Unschlit.

Ausgab.Zur Provision geliefert/ so an Gelde ange-
schlagen/ laut der Geldrechnung.

Verkauft.

Bleibt vorrath.

Viehe Rechnung.

In derselben muß specificè gemeldet werden.

1. was an	Pferden	bey voller bestellung vorhanden gewesen.
	Kindviehe	
	Ziegen	
	Schweinen	
	Schafen	
2. was an	Pferden	durch das Kriegswesen entzommen vnd abgenommen.
	Kindviehe	
	Ziegen	
	Schweinen	
	Schafen	

Was an dergleichen Viehe noch vorhanden/
von ieder Arth

Zugezogen/ als =
Wiederabgangen/ vnd
Vorrath bleibt/ als —

Ferner

An allerhand Federviehe eigene Zucht.

an { Gansen.
Endten.
Calecutische Dünner.
Kleine
Tauben.
Eyer.

Zugezogen/ als —
Wiederabgangen/ als —
Bleibt vorrath/ als —

Vnd wird damit die Ampts Rechnung beschloffen / deren das
Retardat Register/ wie obgemeldet/ anzuhängen.

M 2

Holtz Rechnung.
Einnahm Geholtz.
Von dem vnd dem Orth.

Nota. Vnd seynd die Berge vnd Gründe / wo das Holtz ge-
 fällt / iederzeit mit zubehahmen.

an { **Blöchern.**
Bawstammen.
Claffterholtz.
Reisig.
Zaun= vnd
Hopffenstecken.
Weinpfälen.
Wagner vnd Nutzholz.

Ausgabe Gehölz.
verkauft.

Blöchern.
Bawstammen.
Claffterholz.
Keisig.
an Zaun- vnd
Hopffenstecken.
Wagner vnd
Klugholz.
Weinpfälen.

Bleibt vorrath.

an { Blöchern.
Bawstammen.
Claffterholz etc.

SM 3

Einnahm Holzgeldt.

Blöchern.
 Baustämme.
 Claffterholz.
 Keisig.
 an Zaun- und
 Hopffenstecken.
 Weinpfeilen.
 Wagner und
 Nutzholz.

Ausgab Geldt.

Gawerlohn.

Blöchern.

Bawstämmer.

von Nutz = vnd

Claffterholz.

Keisig.

Fuhrlohn.

Summa alles vffwands:

— Fl. — Gr. — Pf.

Bleibt vbermas

— Fl. — Gr. — Pf.

So baar vorhanden / vnd ins Ambt geliefere:

— Fl. — Gr. — Pf.

Stehen noch vnter den Centen aussen.

Wie nachfolgendes Verzeichnüs besaget.

Dvrauff hinterständige Holzgelder / so balden:
zuspecificiren.

Retardat Register.

Est aus dem Mahnregister vnd
 Hauptrechnung zunehmen / vnd nach
 deren membris vnd capitibus zufüh-
 ren / bedarff derowegen keiner sonder-
 bahren induction oder Models.



QVARTAL-EXTRACTA

Seynd

Nach folgendem Modell
zuhalten.

1. Trinitat. bisz Crucis.
2. Crucis bisz Lucia.
3. Lucia bisz Reminiscere.
4. Reminiscere bisz Trinitat.

Weissen Extracta

M

Nach Ordnung
der vier Gene-
ralCapit.

Einnahm. Das erste Quartal Trinitatis An. 1639. bis Crucis.

C A P.	Fl.	Gr.	Pf.			
1.				An Retardaten.		
2.				Vff Befehl vnd an Vorrath.		
				An beständigen Erbzinsgeldern.		
				Vor Zinsbare Stück mit Gelde bezahlt.		
3.				An Laß vnd dergleichen Zinsen.		
				An allerhand Pachtgeldern.		
				Vor Holz.		
				Vor Fische.		
				Vor allerhand Getraid bahr verkaufft.		
4.				Vor Malz.		
				Vor Weint.		
				Vor Hopffen.		
				An Straffen vnd Bussen.		
				In gemein.		
Summa						Summa

Nota.

Was sich mehr findet / ist an gehörigen Orth einzutragen / was sich nicht
neral Extract zuverfahren / Nur allein / daß der im ersten verbliebene
andern Vorrath im dritten / vnd des dritten im vierdten Extract, mit
concordirende gehalten werden.

Ausgaben			besselden/ sambt verbleibendem	Vorrath.		
Pf.	Gr.	Sl.		Sl.	Gr.	Pf.
			An beständigen vnd unvermeidlichen Ausgaben.			
			An allerhand vnbeständigen Ausgaben.			
			An Baukosten vff die Amtsgebäude.			
			Extra-Ordinari Ausgaben.			
			Zur Provision bahr.			

findet / zuvergehen / vnd solcher gestalt mit dem andern / dritten vnd vierdten Gefindet / im andern alsbald oben / oder vorn in der Einnahme / Desgleichen des fortgeföhret / die Manualia, WahnRegister / vnd endliche Hauptrechnung

der
rucis.
197

mma
ch nicht
bliebene
et, mit



Weitzen.

Darzu Soll einkommen.		Einnahm.				Ausgabe.					
Scheff.	Viert.	Mess.	1/2 Mess.	Scheff.	Viert.	Mess.	1/2 Mess.	Scheff.	Viert.	Mess.	1/2 Mess.
Trinitatis. An Vorrath vff dem Kornboden verblieben.											
Jenes Jahr pro Resto verschrieben/ vnd davon einkommen.											
Dis Jahr an Zins betagt/ dar an pacht an erlangt											
Dierzu Durch Gottes Segen an eigenem Gewächs/ laut ErndtRegisters/ eingehoben											
- Schock - Mand. - Garben.											
Daraus gedroschen.											
An Gerödig											
Aus - Schock - Mand. - Garben											
Bleibt vorrath.											
- Schock - Mand. Garben.											
Summa Einkommen sollen											
Daran einbracht Besage Einnahme											
Bleibt rest											
Scheff. Viert. Mess. 1/2 Mess. Summa						Abgezogen/ Bleibt vorrath - Scheff. - Viert. - Mess. - 1/2 Mess.					

Zur Einsaat / vber Herbst oder Fasten/nach gefallender Zeit.
 Auff sonderbahren Befehl zur Provision.
 Auff sonderbahren Befehl an andere Orter oder Personen.
 An der Geistlichen vnd Diener Deputat.
 Vnabwendliche: oder
 In gemein.

Nota. Solcher Gestalt ist vngesehr vff drey Bogen/ so in einander gehefft/ iedesmals vff 2. inwendige Seiten mit Rocken/ Gersten/ Hafers/ vnd was dem Getraide anhängig/ auch endlich mit den Zinsbaren Stücken/ so viel deren vnter nachfolgenden einkommen/ an jedem Ort vblieh oder befindlich/ zuverfahren/ vnd muß der Vorrath des ersten Quartal Extracts an statt vorigen Jahres Rests/ zu förderst in den andern/ aus demselben in den dritten/ vnd aus solchen in dem vierdent Extract, nach ausweisung des MahnRegisters vnd Hauptrechnung/ übereinstimmende/ gebracht/ auch nach iedesmahln mit sich bringender Einnahme vnd Ausgabe des Saat- vnd ErndtRegisters / mutatis mutandis continuiet werden.

N 3



An Zinsbaren Stücken.

Sollen einkommen.		Daran geben.	Bleibt Rest.
	S rüch		
	Lambsbänche.	- Zur Provision geliefert.	
	Gänse.	- Mit Gelde bezahlt.	
	Hüner.	- Geliefert.	
Schock.	Mand.		
	Eyer.	- Mit Gelde bezahlt.	
Stein.	Pfund.		
	Wachs.		
	Bnschlit etc.		

S auch wol die Kirchen, Kasten, vnd Gemeinden
 Rechnungen so wenig / als die Berechnung der Con-
 tributionen, in vnd zu den Ampts Rechnungen gehören / So
 will doch die vnvermeidliche Nothdurfft erfordern das die
 selbe nicht allein jährlich / iede an ihre Ort / eingebracht / erörtert /
 vnd gebürlich darüber quittiret; sondern auch zum wenigsten
 deren Extracta sambt den befundenen mangeln vñ Defecten,
 vmb nothwendiger guter richtigkeit willen / den Amptsrechnun-
 gen mit angefügt / vnd zur Provision eingeliefert werden / Das
 mit man die onera, Einnahmen vnd Ausgaben / jedes Ampts
 vnd Orths / in einem Corpore beyfammen / also vor Augen ha-
 ben / vnd darauff sehen könne / wie in einem oder dem andern
 verfügung zuthun.

*Kirchen-
Kasten vnd
Gemeinde-
Rechnun-
gen / iede an
seinem Orth
abzuhören /
vnd die Ex-
tracta zur
Provision
zuliefern.*

Kriegs-Contributions Rechnung.

Aldieweil es auch / durch das leidige vnselige Kriegswesen
 dahin kommen / das man mit menschlichen Augen nicht ab-
 sehen kan / wie bald sich die Kriegsexactionen, Contributio-
 nen, legen vnd stillen möchten.

*Kriegs-
Contribu-
tions Rech-
nung.*

Als soll jährlichen eine richtige Contribution Rechnung
 gehalten werden / vnd die Geldrechnung in diesen 4. Capit.
 bestehen.

1. Auff ergangenes Ausschreiben in die KriegsCassa,
nach Aldenburg baar geliefert / laut Quittung.
2. Die Officirer selbst empfangen vnd quittiret.
Summa - Fl. - Gr. - Pf.
3. Mit Gewalt erprest / vnd
4. Salva Gvardien vnd Convoi Gelder / darüber nicht
quittiret.

Summa - Fl. - Gr. - Pf.
 Bleibt Rest - Fl. - Gr. - Pf.
 Bey nachbenandten Personen / so individuali-
 ter zuspecificiren.

est.



Zehrungs-
 Costen vnd
 andere Ber-
 wüstung
 absonder-
 lich juli-
 quidiren.

Und sollen in diese Geld Rechnung durchaus keine Zehr-
 rungskosten/an Futter vnd Mahl/oder andern Verwüstungen
 vnd Abnahmen gebracht werden/ Sondern nach geschlossener
 Geld Rechnung/hinden absonderlich liquidirt, vnd zu Geld
 angeschlagen werden: Vnd solches vornemlichen zu dem ende/
 damit man nicht allein wisse vñ beständige nachrichtung habe/
 wo der Vnterthanen Schweiß vñ Blut jedesmal hinverwendet/
 besondern auch/vermittelst der Fürstl. Herrschafft/an gehörigen
 Orthen/der jährlich hergeschossenen baaren Gelder halben/sich
 gebührlich berechnen könne / vnd in verbleibung/nicht gedoppelt
 ter oder dreysacher Exaction gewarten müsse.

Gott verleihe zu vorstehendem allen/seine göttli-
 che Gnade/ Segen vnd Gedenken / daß es allenthalben
 wol eingenommen/recht verstanden/vnd nütlichen pra-
 cticiret werde/zu seinen Ehren/ vnd erhaltung seiner Kirchen/
 Obrigkeit vnd Vnterthanen zum besten / vnd beyderseits vers-
 heerten Orthen zu gewünschter wiedererbawung/

Publicatum Mense Julio ,

Anno 1639.

I N D E X.

Über nachfolgende Ampts Instruction, an welcher
Seiten des Blats/ein vnd der ander Punct zu finden.

A.

Abrechnung mit den Geistlichen.	Pag. 4.
Abzugs- vnd Einzugsgelder.	27.
Abgang oder Eindarr.	34. 35.
Ackerbau/wie der zu bestellen.	19. 23.
Acta zufoliiren vnd zuhefften.	9.
Ampts Handelsbuch.	32.
Ampts Inraden vnd Haushaltungssachen.	14.
Ampts Protocoll.	33.
Ampts Rechnung.	33.
Wie sie zuführen.	35.
Deren membra.	36.
Ampts Siegel anzuordnen.	11.
Ausgaben / wie die zuführen.	74.
Austheilung vnter die Professores.	5.

B.

Backhaus zu Apolda/wie das zuerhalten.	Pag. 19.
Bawrechnungs modell.	75.
Beampten Schuldigkeit.	3.
Beampten sollen bey dem Holzkauffen vnd anweisen seyn.	20.
Befehl / so surreptirt, nicht eben geschwinder ding zu exequiren.	15.
Belege zunumeriren, vnd der Rechnung benzuhefften.	35.
Berechnung allerhand andererer Gewächs.	38.
Bericht an statt der Apostolorum.	9.
Beruffung an die hohe Obrigkeit.	9.
Bescheid in Rechts Sachen.	9.
Besoldung der Geistlichen aus den Herrschafftlichen proper Gütern.	5.
Wann dieselbe vollkômlich nicht zuerreichen.	5.
	Re-

Beha
ngen
fener
Geld
ende/
habe/
ndet/
rigen
/sich
ppels

Sttk
alben
n pra-
chen/
s vera



Resta, wie die zu bezahlen.	pag. 6.
Bestellung der Pfarracker.	6.
Betrug der Schäffer vnd Hirten zu verhüten.	39.
Bodenrecht vnd Einwehr.	34. 35.
Boden Register.	84.
Buchstabszahlen abzuschaffen.	34.
Bürger Aid.	12.
Bürgers Söhne / so erwachsen / sollen denselben auch abstaten.	12.
C.	
Clagen/wo die zuerst anzubringen.	pag. 15.
Contracte in Amptern zu verschreiben.	10.
Contributions Rechnung.	103.
D.	
Desolata vnd ledige Gütere.	pag. 16.
Dienere vff beyden Gütern.	28.
Dienst/so vbermässig/ einzustellen.	15.
Diffamationes der Vnterthanen wider die Herrschafft/ wegen der Kriegs Contribution.	16.
Dörffer vnd adpertinentia.	27.
E.	
Eindarr/ Einwehr/ wie die passirt.	pag. 34.
Einnahmen/ wie die zuführen.	34. 35.
Einnam vñ Ausgab in den Zurechnungen specificè zusehen.	34.
Einzug vnd Abzug Gelder.	27.
Erb vnd Lehn buch.	29.
Erbzins vnd Schoß Register.	30.
Erleuterung des Models.	35.
Ermahnung zur Gedult.	16.
Erndt Register.	81.
Extracta.	41.
Extracta, der Contribution, Kirchen/ Casten vnd Gemeinden Rechnung zur Provision zulifern.	103.
	Faule

	F.
Saule Untertanen/wie die zu tractiren.	pag. 17.
Färberer Zins zu Zehna.	62.
Fewer Ordnung.	18.
Fischeren.	28.
Fischwasser/Fischdiebe.	9.
Fischbruth zu versehen.	21.
Fisch in Teichen zu speisen.	21.
Fluchen vnd schweren zu bestraffen.	13.
Forelln/so jung/ nicht auszufangen.	21.
Frohndienste.	22.
Frucht Rechnung.	37.79.
Fürst. interesse nicht zuschmählern.	10.

	G.
Gärten.	pag. 20.25.
Gartenfrucht.	25.
Gebäude der Herrschafft.	17.23.
Gehölze/ wie das in acht zunehmen.	8.
Geistlichen Stand betreffend.	3.
Geistlichen abrechnung.	4.
Deren Besoldungen.	4.
Resta.	6.
Geldstraffen in Dienst zuehren.	13.
Geldrechnungen/ wie die anzustellen.	36.67.
Gericht/ Hohe vnd Nieder.	11.12.
Kuge Gericht.	12.
Gerichts Handelsbuch.	32.
Gerichtsherrlich interesse nicht zuschmählern.	10.
Gerichts vnd Justitien Sachen.	14.
Gerichts Protocoll.	33.
Gerichts Siegel anzuordnen.	11.
Gesinde.	28.
Gottesfurcht zu üben.	15.
Gränzbeziehung.	13.28.

Gü



Güter/so ledig vnd ohne Besitzer.	pag. 16. 17.
Güter/der Herrschafft zuständig.	17.
Güter/so zinsbar/nicht zuzerreissen.	10.
Güter sich nicht anzumassen/ehe die Lehn iustificiret.	31.
Gütliche Handlung zupflegen.	9.

H.

HauptRechnung.	pag. 33.
Hausbuch/vnd was darein zuverzeichnen.	23.
Haushaltungs Sachen.	14.
Hauswesen / wie das anzustellen.	15.
Hencker Geld.	28.
Herrschafft eigene Güter.	17.
Herrschafft Gebäwde.	17. 23.
Hewrechnung.	89.
Hohe Gericht.	11.
Holz.	24.
Holzgelosung zufördern.	20.
ohne des Amptsverwesers beyseyn nichts zuverkaufen.	20.
die Bezahlung einzutreiben.	20.
HolzGelder ins Ampt zulifern.	20.
HolzRechnung der HauptRechnung beyzuthun.	21.
HolzRechnungsModel.	39. 92.
Hopffenberge.	20. 25.
Hut vnd Weide.	26.

J.

Jagden.	pag. 8. 28.
Jägers Verrichtung.	20.
JahrsRechnung / von Trinitatis anzufangen.	34.
Intraden Eiferung.	14.
Inventarium.	40.
Jurisdictionalia.	9.
Iustitzsachen.	9. 14.

K.

R.

Kirchenrechnungen.	pag. 7.
Kornrechnungen/ wie die zuführen.	37. 79.
Kriegsachen.	14.
Kriegsbeschweruis.	16.
KriegsContributionsSachen.	11. 14.
KriegsContributionsRechnung.	103.

L.

Landesfürstliche Hoheit vnd Regalien/ wem die zuständig.	8.
Ledige vnd vnbewohnte Güter.	16. 17.
Lehnbriefe/ den newen Besitzern der Gütere auszuantworten.	32.
In Lehnbriefen die onera zuspecificiren.	32.
Lehn vnd Erbbuch.	29. 31.
Lehn vnd Zins.	21.
Lehn vnd Zins Register wieder richtig anzurichten.	31.

M.

Mahlprob.	pag. 18.
Mahn Register.	32. 42.
Mahn Registers extract vnd retardat Verzeichnüs.	41.
Model der Rechnungen.	35.
Müller Bntrew vnd Bervorthheilung zubestraffen.	19.
Mühlen/ wie die zuerhalten.	18. 26.

O.

Onera vff den Herrschafftlichen Proper Gütern.	pag. 29.
Onera vff verledigten Gütern.	17.
Onera der Güter den Lehnbriefen zuinseriren.	32.
Welcher Güter wegen mit abstattung der onerum in ruhe zustehen.	17.

P.

Pfarracker bestellung.	pag. 6.
Pfarrbesoldung vnd Mittel darzu.	6.
Gemeine Pflicht.	3.
	Plünz

Plünderungen/wie denen zustewren.	pag. 11.
Plus, Minus zuobserviren, vnd wozu es dienet.	38.
Protocoll in dem Ampt vnd Gerichten.	33.
Prob in Mühlen zumahlen.	18.

Q.

Quartal Extracta der Geld Rechnung.	pag. 98.99.
Frucht Rechnung.	100.101.
Quittangbüchlein.	30.

R.

Rähte in den Städtlein/wie nahe sie zustraffen befugt.	pag. 12.
Rahts vnd Gemeinden Rechnungen jährlichen abzuhören.	103.
Raub/Plünderung.	11.
Rechnung zufoliiren vnd zulineiren.	34-38.
Haupt Rechnungs Extracta vnd Retardat Register.	39 41.
Rechnungen ober Kirchen Güter.	7.
Rechnung der Beampten/wie die zuführen.	33.35.
Rechnung ober Geld/laut models.	67.
Rechnungs Sachen vnd Liferung der Intraden.	14.
Regierstand.	8.
Resta zuverhüten.	21.
Resta einzubringen.	22.
Resta richtig zuspecificiren.	35.
Resta, so nicht zugewehren/gut zuthun.	35.
Rest den Geistlichen/wie die abzustatten.	6.
Rest vnd Retardat Register/wie das zuhalten.	39.96.
Ruge Bericht.	12.

S.

Saat Register.	pag. 79.
Schäffereyen/wie die zubestellen.	18.26.
Schäffer Betrug/wie der zuverhüten.	39.
Scheunen Register.	73.
Schloß vnd Amptshäuser.	23.
Schoß	

Schoß Register.	pag. 30.
Spundgeldt.	58.
Schweren ist straffwürdig.	13.
Städtlein/was darbey zubeedencken.	27.
Straffen/ mehr auff Dienst/als Gelde zulegen.	13.
Straffbuch.	13.
Successores verledigter Güter.	6.

L.

Teiche.	pag. 21. 28.
Teiche wieder anzurichten.	21.

B.

Veränderung der Güter anzumelden.	pag. 31.
Verträge in dem Ampt oder den Gerichten.	29.
Viehe Rechnung.	39. 91.
Viehezucht.	25.
Viehe nach seinem Alter zuverzeichnen.	39.
Vff die Prob zumahlen.	18.
Vnter Gericht.	12.
Vnterschied der expeditionen, vnd wo ein iedes zuseuchen.	13.
Vnterthanen/ so desperat oder faul / wie mit ihnen zugebahren.	17.
Vormundere vor Witben vnd Weisen.	9.
Vorweg/was darbey zubeobachten.	23.
Vhrkunden in dem Ampt vnd vff dem Rittergus.	29.
Vrthel/ wann die einzuholen.	9.

W.

Weinberg.	pag. 20. 25.
Wein Rechnungs Model.	88.
Weide vnd Triffe.	26.
Wiesenwachs.	20. 24.

3.

Zahlung einzutreiben.	pag. 20. 24
Behrungskosten vnd Kriegsverwüstung absonderlich zuli- quidirn.	104.
Verreißung Zinsbarer Güter.	10.
Zins vnd Lehen.	21.
Zinsgefälle/Zinsbare Stück.	38. 71. 90.
Zollhafer.	58.

E N D E



2
1/2 753.

ULB Halle 3
004 950 674



22
T

VD 77

M.C.





Der Fürst
UNIV

AMB

Wornach der
weser vnd Berwaldter/
Kembda vnd Rittergu
vnd deren gen



Im

H

IV.57.

Co
affe

exemplari
vnd
fenn
Dis
partige
20.76

